

Steuerbrief

Ausgabe Land- und Forstwirtschaft 1. Halbjahr 2015

IN DIESER AUSGABE		SEITE
1.	Änderung des § 13a EStG ab dem Wirtschaftsjahr 2015/2016!	2
2.	Versicherungsentschädigung bei § 13a-Landwirt	3
3.	Buchwertminderung beim Wald	3
4.	Betriebs- oder Privatvermögen?	4
5.	Neues zu Photovoltaik- und Wärmeabgabe bei KWK-Anlagen	5
6.	Grundsteuermessbetrag bei Streit um Pachtflächen	7
7.	Abschreibung auf Kiesvorkommen	7
8.	Verzicht auf Nießbrauch gegen Altenteilsleistungen	8
9.	Verpächterwahlrecht bei Eigentumsbetrieb ohne Besatz	9
10.	Liebhabe bei einem Gartenbaubetrieb	9
11.	Verkauf eines Anteils an einem Mähdrescher	10
12.	Aktuelles zum Mindestlohn in der Land- und Forstwirtschaft	10
13.	Rückzahlung der Einspeisevergütung?	11
14.	Neues zu Saisonarbeitskräften	11
15.	Flurbereinigung: nur Mehrzuteilungen grunderwerbsteuerpflichtig	14
16.	Auch Unterstellen von Freizeitpferden unterliegt Regelbesteuerung	15
17.	Wegfall des § 13a EStG auch ohne Mitteilung des Finanzamtes?	15
18.	Keine Rücklage für Entschädigungen	16
19.	Gibt es die Ackerquote doch?	16
20.	Pferdeverkäufe vor dem 1. Juli 2012	17
21.	Einzelfragen zur Bewertung verpachteter landwirtschaftlicher Betriebe	18
22.	Pferdesteuer zulässig!?	19
23.	Wertminderung des Grund und Bodens durch Verkippsmaßnahmen	19
24.	Verkauf von verpachteten landwirtschaftlichen Grundstücken	20
25.	Altenteilsleistungen auch bei Steuerausländern abzugsfähig	21
26.	Dienstzimmer eines Försters absetzbar	21
27.	Umbruch von Dauergrünland	21

28. Einstellen von Pensionspferden für Zuchtzwecke	22
29. Erbschaft-/Schenkungsteuer	23
30. Aktivierung von Feldinventar beim Übergang zur Einnahme-Überschussrechnung	24
31. Zukauf, Ausbildung und Verkauf von Pferden	24
32. Betriebsaufgabe bei früherer parzellenweiser Verpachtung?	25
33. Nichtbeanstandungsgrenzen für unbare Altenteilsleistungen	25
34. Einheitsbewertung bei Tierhaltungskooperationen	26
35. Grunderwerbsteuerbefreiung nur bei amtlicher Umlegung	27
36. Grundstücksverkehrsgesetz: Kauf eines Grundstücks für Personengesellschaft	28

1. Änderung des § 13a EStG ab dem Wirtschaftsjahr 2015/2016!

Der Bundesrechnungshof hat die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen für kleine landwirtschaftliche Betriebe schon lange mokiert, obwohl diese sich in der Praxis bewährt hat. Kritisiert wurde insbesondere die vermeintlich geringe Gewinnerfassungsquote. In das gleiche Horn blies auch schon der BFH. Der Gesetzgeber musste hier also handeln. Immerhin hält er im Rahmen einer aktuellen Gesetzesänderung an der Art der Gewinnermittlung fest. Dies ist auch den Argumenten des Berufsverbandes zu verdanken. Aber ab dem 1. Juli 2015, d.h. ab dem Wirtschaftsjahr 2015/2016, wird es zu Änderungen kommen.

Weiterhin können jedoch landwirtschaftliche Betriebe bis 20 ha landwirtschaftliche Nutzfläche und maximal 50 Vieheinheiten die vereinfachte Gewinnermittlung nutzen. Entscheidend sind die Flächen am 15. Mai eines Wirtschaftsjahres. Auch Betriebe mit ausschließlich Sondernutzungen können grundsätzlich § 13a EStG anwenden, allerdings nur bis zu bestimmten Größenmerkmalen, z.B. Spargel bis zu 0,42 ha oder auch Imker bis zu 70 Bienenvölker. Reine Forstbetriebe bis 50 ha können ebenfalls noch unter die Vorschrift fallen. Wie bisher bedarf es bei Wegfall einer der Voraussetzung einer Mitteilung des Finanzamtes, die darauf hinweist, dass der Gewinn ab dem kommenden Wirtschaftsjahr nicht mehr nach Durchschnittssätzen ermittelt werden kann.

Es wird einen pauschalen Ansatz von 350 € je ha bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche geben. Bei mehr als 25 Vieheinheiten gibt es einen Zuschlag von 300 € je Vieheinheit.

Dem so ermittelten Durchschnittsatzgewinn sind die Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung landwirtschaftlicher Wirtschaftsgüter hinzuzurechnen. Das Gleiche gilt für betrieblich veranlasste Kapitaleinkünfte.

Wie bisher wird es Zuschläge für Sondergewinne geben. Dazu zählen aber jetzt:

- Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Flächen, Aufwuchs, Gebäuden, immateriellen Wirtschaftsgütern und Beteiligungen,
- Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme aller übrigen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Tiere, wenn der Veräußerungspreis mehr als 15.000 € pro Wirtschaftsgut beträgt. Dies wird also insbesondere wertvolle Tiere (Pferde) betreffen und noch werthaltige Altmaschinen. Ein Verkauf eines Altschleppers zu einem Preis von mehr als 15.000 € ist also nur noch bis zum 30. Juni 2015 im Grundbetrag abgegolten.
- Gewinne aus der Auflösung von Rücklagen,
- Entschädigungen, die für den Verlust, den Untergang oder die Wertminderung von Grund und Boden, Gebäuden, immateriellen Wirtschaftsgütern oder Beteiligungen sowie von den übrigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und Tieren geleistet werden,
- alle Dienstleistungen, auch Nachbarschaftshilfe, und alle Handelsumsätze auch mit landwirtschaftlichen Produkten; hierfür wird ein pauschaler Betriebsausgabenabzug in Höhe von 60 % gewährt.

Der bisher gewährte Freibetrag für Sondergewinne i.H.v. 1.534 € entfällt.

Überschreiten die Sondernutzungen bestimmte Größen, z.B. 0,1 ha Spargel, 0,16 ha Wein oder 30 Bienenvölker, so gibt es einen Gewinnzuschlag von 1.000 € je Sondernutzung.

Für die Ermittlung des Gewinns aus Forstwirtschaft sind die Einnahmen aufzuzeichnen und davon 55 % als pauschale Betriebsausgaben abzuziehen.

Während bisher Pacht- und Schuldzinsen abgezogen werden konnten, entfällt dies nun, d.h. Pachtzahlungen und Schuldzinsen können bei § 13a-Landwirten ab dem Wirtschaftsjahr 2015/2016 nicht mehr geltend gemacht werden!

Die Erklärung nach § 13a EStG hat zukünftig elektronisch an das Finanzamt zu erfolgen. Außerdem sind § 13a-Landwirte nun verpflichtet, gewisse Aufzeichnungen zu führen. Hier ist auf das Anlageverzeichnis hinzuweisen, welches ebenfalls elektronisch übermittelt werden muss.

Der landwirtschaftliche Freibetrag wird ab 2015 von bisher 670 € auf 900 € angehoben.

Hinweis:

Während sich insbesondere für Pachtbetriebe aus der geänderten § 13a-Gewinnermittlung Nachteile ergeben können, bietet die Gesetzesänderung erhebliche Vorteile für Pensionspferdebetriebe. Nach dem Gesetzeswortlaut sind nämlich Einnahmen aus Pensionspferdehaltung nicht mehr gesondert zu erfassen.

Am 4. Dezember 2014 hat der Bundestag dem Entwurf des Gesetzes zugestimmt, die endgültige Bundesratssitzung ist für den 19. Dezember 2014 terminiert. Nachdem das Gesetz den Finanzausschuss bereits passiert hat, ist mit erheblichen Änderungen eigentlich nicht mehr zu rechnen.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 3. November 2014, Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 3. Dezember 2014, Bundestag-Drucksachen 18/3017, 18/3158, www.bundestag.de

2. Versicherungsentschädigung bei § 13a-Landwirt

Der BFH hat leider ein für § 13a-Landwirte positives Urteil des Finanzgerichtes München kassiert. In dem zu entscheidenden Fall ging es um einen Landwirt, der seinen Gewinn nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG) ermittelte. Die Scheune und ein Stall seines landwirtschaftlichen Betriebes fielen einem Feuer zum Opfer. Die Brandversicherung leistete eine Entschädigung in Höhe von rund 150.000 €. Zwar baute der Landwirt die Gebäude wieder auf. Noch vor Fertigstellung veräußerte er aber seinen Betrieb. Er erklärte einen Veräußerungsgewinn, die Brandentschädigung berücksichtigte er jedoch nicht. Das Finanzamt erfasste die Versicherungsentschädigung im Rahmen der Betriebsaufgabe. Hiergegen klagte der Landwirt.

Während ihm die Vorinstanz noch Recht gab, bestätigte der BFH jetzt die Auffassung des Finanzamtes.

Gewinne aus Entschädigungen, die für die Zerstörung eines Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens durch höhere Gewalt geleistet würden, seien bei Gewinnermittlung nach § 13a EStG als Sondergewinne zu erfassen. Dies ergebe sich aus der gesetzlichen Regelung, nach der Rücklagen für Ersatzbeschaffung auch bei der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen zu berücksichtigen seien. Dadurch komme der Wille des Gesetzgebers eindeutig zum Ausdruck, solche Gewinne erfassen zu wollen, auch wenn der Landwirt eindeutig keine solche Rücklage gebildet oder einen derartigen Antrag konkludent gestellt habe.

Der BFH weist außerdem noch daraufhin, dass die Entschädigung als laufender Gewinn und nicht als begünstigter Gewinn zu sehen ist. Es kommt dadurch grundsätzlich sogar zu einer insgesamt höheren Besteuerung. Hier wird zu prüfen sein, ob dies verfahrensrechtlich überhaupt noch möglich ist oder der Landwirt u.U. doch noch rückwirkend eine entsprechende Rücklage beantragen kann.

Hinweis:

Dass das Urteil so ausfiel, ist nicht verwunderlich, denn nicht nur der Bundesrechnungshof, sondern auch der BFH stehen der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen seit langem sehr kritisch gegenüber.

Quelle: BFH-Urteil vom 25. September 2014, IV R 44/11, www.bundesfinanzhof.de

3. Buchwertminderung beim Wald

Steuerliche Fragen im Zusammenhang mit dem Forst beschäftigen immer wieder die Finanzgerichte, insbesondere nachdem seitens der Finanzverwaltung die früher gewährte Abschreibung auf den Baumbestand gestrichen wurde.

In Sachsen klagte eine Steuerpflichtige nun eine Teilwertabschreibung ein. Sie hatte im Jahr 2005 Forstflächen für rund 390.000 € gekauft, wovon 356.000 € auf das stehende Holz entfielen. Im Wirtschaftsjahr 2005/2006 schlug sie Holz ein und verkaufte dies für rund 114.000 €. Im Rahmen ihrer Steuererklärung machte sie für dieses Jahr eine Teilwertabschreibung in Höhe von ca. 25.000 € geltend. Zum Nachweis listete sie alle Bestände nach Alter, Wuchshöhe, Durchmesser, Bestockung etc. auf.

Da kein Kahlschlag vorgenommen worden sei, sondern nur die hiebsreifen Bäume eingeschlagen worden seien, scheidet eine Teilwertabschreibung aus, argumentierte das Finanzamt und lehnte die Teilwertabschreibung ab.

Der Fall landete beim Finanzgericht Sachsen, das ein sehr interessantes Urteil unter folgenden Prämissen fällte:

- Das stehende Holz ist ein von Grund und Boden getrennt zu bewertendes Wirtschaftsgut und gehört bis zum Zeitpunkt des Einschlags zum nicht abnutzbaren Anlagevermögen des Forstbetriebs. Erst mit der Trennung des Holzes von der Wurzel wechselt es in das Umlaufvermögen.
- Wirtschaftsgut des nichtabnutzbaren Anlagevermögens ist dabei weder das stehende Holz eines gesamten Waldes noch der einzelne Baum, sondern ein sogenannter (Baum- oder Wald-) Bestand als kleinste forstliche Planungs- und Bewirtschaftungseinheit, sofern dieser eine für die Annahme eines selbstständigen Wirtschaftsguts ausreichende Größe von in der Regel mindestens 1 ha hat.
- Wenn bei einem Altersklassenwald, wie in der Bundesrepublik verbreitet, die Endnutzung mittels sukzessiven Einschlags mit gleichzeitiger Naturverjüngung oder Nachpflanzung erfolgt, kommt eine Teilwertabschreibung nicht in Betracht. Bei einer Erntemenge von mindestens 10 % des hiebsreifen Holzes in einem selbstständigen Waldbestand ist aber eine sukzessive Endnutzung anzunehmen, die eine bilanziell zu erfassende Wertminderung des Bestandes begründet. Dieser Wertminderung ist steuerlich in der Weise Rechnung zu tragen, dass analog einem Kahlschlag, der zu einem Buchwertabgang führt, eine rätierliche Buchwertabspaltung vorzunehmen ist.

Die Richter lehnten damit zwar eine Teilwertabschreibung ab, ließen dennoch eine steuerwirksame Wertminderung in Form eines anteiligen Buchwertabgangs nach Vornahme einer Buchwertabspaltung zu. Sie verwiesen dazu auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes. Dieser spreche von einer "weitgehenden" Minderung der Substanz als Voraussetzung für eine Wertminderung des Wirtschaftsgutes "Bestand" in der Endnutzungsphase. Dabei gelte im Regelfall eine „Wesentlichkeitsgrenze“ von 10 %.

Hinweis:

Weil die für die Annahme der (sukzessiven) Endnutzung eines hiebsreifen Baumbestandes erforderliche Einschlagmenge, die zu einer "weitgehenden Substanz und Wertminderung" führt, bisher ungeklärt ist, haben die Richter die Revision zugelassen. Ob dieses Urteil vom BFH bestätigt wird, darf mit Spannung erwartet werden.

Quelle: FG Sachsen, Urteil vom 12. Februar 2014, 8 K 608/09, Revision eingelegt (Az. des BFH: IV R 21/14), LEXinform Nr. 5016281

4. Betriebs- oder Privatvermögen?

Diese Frage stellt sich häufig bei kleinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die seit vielen Jahren nicht mehr selbst bewirtschaftet werden, möglicherweise schon nicht mehr durch den Rechtsvorgänger, und es nach vielen Jahren zu Flächenveräußerungen kommt. Liegt Betriebsvermögen vor, sind die Gewinne steuerpflichtig. Handelt es sich dagegen um Privatvermögen, kann der Verkauf in aller Regel steuerfrei erfolgen.

Gibt es keinen eindeutigen Nachweis über die in früheren Zeiten erfolgte Betriebsaufgabe bzw. Entnahme eines Grundstücks, hat der Steuerpflichtige häufig das Nachsehen, wie auch folgender Fall vor dem Finanzgericht Münster zeigt.

Ursprünglich hatte es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Größe von 1,6 ha (incl. Haus- und Hoffläche) gehandelt. Im Jahr 1970 ging der Betrieb vom bisherigen Eigentümer auf dessen Neffen über. Aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Veräußerungen betrug die Eigentumsfläche nur noch gut 8.000 qm. Der Neffe führte den Betrieb mit 4 ha Zupachtfläche im Nebenerwerb fort. 1991 wurde die Haus- und Hoffläche verkauft. Das Finanzamt veranlasste hier nichts. Im Jahr 2010 wurde dann das Restgrundstück für rund 200.000 € veräußert. Das nun zuständige Finanzamt erfasste einen Veräußerungsgewinn. Dem Vorbringen des Steuerpflichtigen, es liege bereits sein Anfang der 1980er Jahre kein landwirtschaftlicher Betrieb mehr fort, folgten die Beamten nicht. Der eingeschränkten Gesundheit, der Abschaffung des Tierbestandes und dem Fehlen eines möglichen Betriebsnachfolgers käme für die Betriebsvermögenseigenschaft der Flächen keine Bedeutung zu. Eine Erklärung an die Bewertungsstelle - die für den Einheitswert zuständig ist - über den Verkauf der letzten Tiere rechtfertigte nicht die Annahme einer Betriebsaufgabe.

So sahen es auch die Finanzrichter in Münster. Unstreitig habe beim Rechtsvorgänger ein landwirtschaftlicher Betrieb vorgelegen. Es fehle an einer Betriebsaufgabeerklärung gegenüber dem Veranlagungsbezirk. Die Beweislast für eine Betriebsaufgabe liege beim Steuerpflichtigen. Dies gelte auch, wenn aufgrund des weit zurückliegenden möglichen Betriebsaufgabezeitpunktes die Finanzakten nicht mehr vorhanden seien.

Hinweis:

Eine Betriebsaufgabeerklärung erfordert eine ausdrückliche, unmissverständliche Erklärung, der zweifelsfrei entnommen werden kann, dass der betriebliche Organismus erloschen ist und die zuvor im Betriebsvermögen befindlichen Wirtschaftsgüter nunmehr - unter Aufdeckung der stillen Reserven - dem Privatvermögen zugeordnet werden sollen. Ist das Vorliegen einer solchen Erklärung streitig, kann der Nachweis nur mittels Vorlage einer entsprechenden Urkunde geführt werden.

Den „Schwarzen Peter“ des Nachweises hat hier der Steuerpflichtige. Wenngleich das Finanzgericht Beweiserleichterungen für möglich hält, kann nur angeraten werden, Unterlagen, für die im Übrigen die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, durchzusehen und Verträge oder wichtige Korrespondenz mit dem Finanzamt gesondert und dauerhaft aufzubewahren.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 13. Juni 2014, 4 K 4560/11, LEXinform Nr. 5016822

5. Neues zu Photovoltaik- und Wärmeabgabe bei KWK-Anlagen

Das Bundesministerium der Finanzen hat jetzt das seit langem angekündigte BMF-Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von PV- und KWK-Anlagen veröffentlicht. Es setzt sich mit verschiedenen Teilbereichen auseinander:

EEG-Novelle zur Photovoltaik 2012 (Eigenverbrauch, Marktintegrationsmodell)

Photovoltaikanlagen, die seit dem 1. April 2012 in Betrieb genommen worden sind bzw. werden und nicht unter die Übergangsvorschrift fallen, erhalten für den Eigenverbrauch keine Vergütung mehr. Die nicht vergütete Strommenge kann selbst verbraucht, direkt vermarktet oder dem Netzbetreiber zum Verkauf an der Börse angedient werden. Dadurch gilt auch die umsatzsteuerliche Fiktion einer Hin- und Rücklieferung insoweit nicht mehr.

Hinweis:

Für sogenannte Bestandsanlagen, d.h. Anlagen, die bis zum 31. März 2012 in Betrieb genommen wurden und bei denen der Eigenverbrauchsbonus gezahlt wird, gilt diese Fiktion jedoch weiterhin.

Durch das EEG 2012 wurde außerdem das sogenannte Marktintegrationsmodell für Neu-Anlagen eingeführt. Hierdurch wird die jährlich förderfähige Strommenge ab 1. Januar 2014 auf 90 % begrenzt. Ausgenommen sind Anlagen bis 10 kW und über 1.000 kW sowie Anlagen auf Freiflächen und sonstigen Bauwerken. Dementsprechend muss für die betroffenen Anlagen die erzeugte Strommenge durch entsprechende Messeinrichtungen nachgewiesen werden. Kommt der Anlagenbetreiber der Pflicht zum Nachweis der erzeugten Strommenge nicht nach, so wird als insgesamt erzeugte Strommenge die am Einspeisepunkt gemessene, tatsächlich eingespeiste Strommenge angenommen.

Umsatzsteuerliche Behandlung neuer PV-Anlagen

Der PV-Anlagenbetreiber darf grundsätzlich nur in Höhe der beabsichtigten (teil-) unternehmerischen Nutzung der Anlage den Vorsteuerabzug aus den Betriebskosten geltend machen. Dazu zählt die Einspeisung bzw. der Verkauf an Dritte oder auch die Nutzung des Stroms zu eigenbetrieblichen Zwecken des Anlagenbetreibers. Voraussetzung ist allerdings, dass die unternehmerische Nutzung mindestens 10 % beträgt.

Hinweis:

Wird der Strom aber im pauschalierenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb genutzt, ist insoweit kein Vorsteuerabzug möglich.

Bei einer nur teilunternehmerischen Nutzung hat der Unternehmer ein Wahlrecht, die Anlage ganz oder teilweise seinem Unternehmensvermögen zuzuordnen.

- Bei kompletter Zuordnung zum Unternehmen kann er den vollen Vorsteuerabzug aus den Anschaffungs- und Betriebskosten in Anspruch nehmen (Ausnahme: Verwendung im pauschalierenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb). Für den privaten Stromverbrauch ist eine unentgeltliche Wertabgabe („Entnahme“) zu versteuern.
- Bei nur teilweiser Zuordnung zum Unternehmen kann auch nur anteilig der Vorsteuerabzug aus den Anschaffungs- und Betriebskosten in Höhe der unternehmerischen Nutzung geltend gemacht werden. Der privat verbrauchte Strom führt dann nicht zu einer unentgeltlichen Wertabgabe.

Hinweis:

Das Zuordnungswahlrecht muss bis spätestens 31. Mai des Folgejahres nach der Anschaffung oder der Errichtung der Anlage gegenüber dem Finanzamt erklärt werden. Dies ist auch für pauschalierende Landwirte wichtig, die eine PV-Anlage errichten und einen (Groß-)Teil ihres Stroms im landwirtschaftlichen Betrieb verwenden wollen. Ändern sich nämlich in den Folgejahren die Verhältnisse, so kommt nur bei einer vollständigen Zuordnung ggf. später eine Vorsteuerberichtigung zu ihren Gunsten in Betracht. Natürlich könnte die PV-Anlagen auch durch eine GbR betrieben werden, die den Strom an das landwirtschaftliche Einzelunternehmen liefert. Hier kommt es jedoch u.U. zu einer zusätzlichen Belastung durch die EEG-Umlage. Wird dagegen der landwirtschaftliche Betrieb als GbR betrieben und gleichzeitig auch die PV-Anlage, kann es insgesamt zur Gewerblichkeit aufgrund der sogenannten Abfärbung kommen. Diese Problematik muss sorgfältig geprüft werden.

Für den privaten Stromverbrauch ist bei voller Zuordnung zum Unternehmen (voller Vorsteuerabzug) eine unentgeltliche Wertabgabe zu besteuern. Hierfür wird der (fiktive) Einkaufspreis herangezogen. Bezieht der Photovoltaikanlagenbetreiber von einem Energieversorgungsunternehmen zusätzlich Strom, kann dessen Einkaufspreis als fiktiver Einkaufspreis angesetzt werden. Sofern der Betreiber seinen Strombedarf allein durch eigen erzeugten Strom deckt, ist als fiktiver Einkaufspreis der Strompreis des Stromgrundversorgers anzusetzen. Dabei ist ein ggf. zu zahlender Grundpreis mit zu berücksichtigen.

Wenn die Menge des eigenverbrauchten Stroms nicht nachgewiesen wird, z.B. weil es sich um eine Anlage bis 10 kW handelt oder ein entsprechender Zähler fehlt, geht die Finanzverwaltung von einer Leistung von 1.000 kWh je kW aus. Werden also beispielsweise bei einer 5 kW-Anlage 3.900 kWh Strom eingespeist, errechnet sich ein privater Verbrauch von 5.000 kWh \cdot 3.900 kWh = 1.100 kWh. Diese werden dann mit dem Nettoeinkaufspreis multipliziert und 19 % Umsatzsteuer darauf gerechnet. So wären bei einem Nettoeinkaufspreis von 25 ct/kWh (incl. Grundpreis) 52,25 € USt pro Jahr ans Finanzamt abzuführen.

Direktvermarktung

Der Anlagenbetreiber kann seinen erzeugten Strom unter Verzicht auf die Einspeisevergütung auch direkt vermarkten, z.B. über die Strombörse. Der dort gezahlte Preis liegt zurzeit aber (noch) erheblich unter der Einspeisevergütung. Um dennoch einen Anreiz für die Direktvermarktung zu setzen, erhält der Stromerzeuger in diesem Fall eine Markt- und ggf. eine Flexibilitätsprämie, die vom jeweiligen (Verteil-)Netzbetreiber ausgezahlt werden. Bestandteil der Marktprämie ist auch die Managementprämie.

Hinweis:

Bei diesen Prämien handelt es sich um echte, nichtsteuerbare Zuschüsse. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn ein Dritter die Abwicklung der Prämien übernommen hat.

KWK-Anlagen

Bei den KWK-Anlagen geht die Finanzverwaltung hinsichtlich des eigenverbrauchten Stroms weiterhin von einer Hin- und Rücklieferung aus.

Mit Spannung wurden aber die Ausführungen zur Wärmenutzung erwartet. Dies hat eine besondere Bedeutung für die Wärmenutzung bei Biogasanlagen. Dabei ist die Verwaltung nur teilweise von ihrem restriktiven bisherigen Stand abgewichen. Hinsichtlich der Verwendung selbsterzeugter Wärme für nicht unternehmerische Zwecke soll von dem (fiktiven) Einkaufspreis ausgegangen werden. Dies setze aber voraus, dass die Wärme auch tatsächlich erreichbar sei. Kann die selbsterzeugte Wärme im Zeitpunkt des Bedarfs ohne erheblichen Aufwand unter Berücksichtigung der individuellen Umstände am Ort des Verbrauches durch eine gleichartige, einzukaufende Wärme ersetzt und der (fiktive) Einkaufspreis ermittelt werden, ist dieser Wert anzusetzen.

Einkaufspreise für andere Energieträger (z.B. Elektrizität, Heizöl oder Gas) kommen aber auch in Betracht, wenn eine Wärmeerzeugung auf deren Basis keine aufwändigen Investitionen voraussetzt, die Inbetriebnahme der anderen Wärmeerzeugungsanlage (z.B. Heizöl-Wärmetherme) jederzeit möglich ist und der Bezug des anderen Energieträgers (z.B. Heizöl) ohne weiteres bewerkstelligt werden kann.

Hinweis:

Ist also die Beheizung des Stalls/des Wohnhauses durch eine andere Wärmequelle möglich, kann auch der Wärmepreis für diesen Energieträger angesetzt werden!

Ist ein fiktiver Einkaufspreis nicht feststellbar, sollen die Selbstkosten der Wärmeerzeugung angesetzt werden. Hierzu gehören neben den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Anlage auch die laufenden Aufwendungen.

Hinweis:

Aus Vereinfachungsgründen beanstandet die Finanzverwaltung es jedoch nicht, wenn sich die unentgeltliche Wärmeabgabe nach dem bundesweit einheitlichen durchschnittlichen Fernwärmepreis des jeweiligen Vorjahres auf Basis der jährlichen Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (sog. Energiedaten) bemisst (vgl. www.BMWi.de). U.E. dürfte dieser Wert aber noch um den KWK-Bonus gemindert werden.

Im Gegensatz zum Finanzgericht Niedersachsen geht die Finanzverwaltung bezüglich des KWK-Bonus aber weiterhin davon aus, dass dieser Bonus kein Entgelt von dritter Seite ist, sondern dass es sich um ein zusätzliches gesetzlich vorgeschriebenes Entgelt für die Stromlieferung des Anlagenbetreibers an den Netzbetreiber handelt.

Wiederverkäufereigenschaft

Zum Schluss finden sich im BMF-Schreiben noch Ausführungen zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Stromlieferungen. Der Leistungsempfänger wird Steuerschuldner, wenn sowohl er als auch der liefernde Unternehmer Wiederverkäufer von Elektrizität sind.

Hinweis:

Insbesondere bei PV-Anlagen muss also sehr genau unterschieden werden zwischen Altanlagen (bis 31. März 2012) und Neuanlagen (ab 1. April 2012). Hier gibt es grundlegende Unterschiede, die auch bei der Umsatzsteuer zeitnah nachvollzogen werden müssen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 19. September 2014, IV D 2 S 7124/12/10001 02, BStBl. 2014 I S. 1287

6. Grundsteuermessbetrag bei Streit um Pachtflächen

In einem Fall, den nun das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern zu entscheiden hatte, ging es darum, ob es zu einer Neuveranlagung des Grundsteuermessbetrages kommen musste.

Es hatte Streit zwischen den Erben eines Gesellschafters einer GbR um die Verlängerung der Pachtverträge über landwirtschaftliche Nutzflächen bei deren anschließenden Verkauf gegeben. Die GbR verweigerte die Herausgabe der Pachtflächen an den neuen Eigentümer und bewirtschaftete diese weiter. Der Fall landete vor dem Amts- bzw. später vor dem Oberlandesgericht, wobei es auch um den Erhalt der Zahlungsansprüche ging.

Schließlich gab es auch Streit um die Grundsteuer, nämlich um die Frage, ob bzw. wann eine Neuveranlagung des Grundsteuermessbetrages zu erfolgen habe. Das Finanzamt berücksichtigte die Herausgabe der Flächen, zu denen das Oberlandesgericht die GbR als bisherige Pächterin schließlich verurteilte, erst ein Jahr später. Zu Recht, wie jetzt das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern feststellte.

Ignoriert der Pächter landwirtschaftlicher Flächen die Beendigung des Pachtvertrags und die Veräußerung der Grundstücke, indem er die herausgabepflichtigen Flächen weiterhin als eigene Flächen behandelt und aufgrund der Erwartung einer günstigen Berufungsentscheidung gegen die Verurteilung zur Räumung und Herausgabe der Flächen an die neuen Eigentümer die Felder im eigenen Interesse erneut bestellt, obwohl bereits die Verwertung der vorherigen Ernte und die Hinterlegung der Ernteerlöse angeordnet ist, ist der Pächter weiterhin Nutzer der Flächen. Die Voraussetzung für eine Neuveranlagung des Grundsteuermessbetrags wegen Änderung des Ersatzwirtschaftswerts liegt erst an dem Stichtag vor, welcher der Rechtskraft der Verurteilung zur Räumung und Herausgabe bzw. der Zwangsvollstreckung folgt.

Hinweis:

Es wurde allerdings Revision beim BFH eingelegt. Der BFH muss jetzt klären, wer als Nutzer anzusehen ist.

Quelle: FG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 26. März 2014, 3 K 10/10, LEXinform Nr. 5016554

7. Abschreibung auf Kiesvorkommen

Immer wieder beschäftigt die Gerichte die Frage der Abschreibung auf Bodenschätze. Steuerlich korrekt spricht man von Absetzungen für Substanzverringerung (AfS). Bedeutung hat dies insbesondere, wenn der Grundstückseigentümer den Bodenschatz selber ausbeuten will und nicht das Grundstück an einen Abbauunternehmer verkaufen möchte.

So auch in einem Fall aus Niedersachsen. Ein Landwirt hatte bereits vor 2009 unter einem Teil seiner Flächen ein Sand- und Kiesvorkommen entdeckt. Da die Flächen an eine seit 1976 betriebene Grube grenzten, sollte mit dem Abbau alsbald begonnen werden. Dafür gründete er eine GmbH & CoKG, bei der er einziger Gesellschafter sowohl der GmbH als auch einziger Kommanditist bei der KG war. In die KG brachte er das Grundstück und den Bodenschatz gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten

ein. Anschließend schloss er mit einem Transportbeton-Unternehmen einen Kiesausbeute- bzw. Pachtvertrag für die Jahre 2010 bis 2024 ab. Die KG bilanzierte das Grundstück und das Kiesvorkommen als Anlagevermögen und nahm Abschreibungen (AfS) auf das Kiesvorkommen vor.

Bei der Prüfung der Gewinnermittlung für die KG wurde die Abschreibung aber gestrichen. Das Finanzamt erhöhte den Gewinn entsprechend für das Jahr um rund 11.000 €. Es ging von einer unentgeltlichen Übertragung auf die KG aus, so dass diese die Buchwerte des Landwirtes fortzuführen habe. Da der Landwirt den Bodenschatz aber entdeckt und nicht angeschafft hatte, ergab sich kein abschreibbarer Buchwert.

Der Landwirt unterstrich jedoch seine Auffassung, dass die Einbringung gegen Gesellschaftsrechte sehr wohl entgeltlich sei, denn auch Gesellschaftsrechte seien eine Gegenleistung.

Das Finanzgericht widersprach dieser Auffassung in diesem Fall jedoch. Zwar läge auch dann ein tauschähnlicher, also entgeltlicher, Vorgang vor, wenn dem Landwirt als Einbringendem Gesellschaftsrechte für den Bodenschatz gewährt würden. Hier läge jedoch entgegen der Auffassung des Landwirts eine unentgeltliche Übertragung vor.

Die Richter lehnten die Berücksichtigung der Abschreibungen ebenfalls ab. Es seien insoweit keine Gesellschaftsrechte gewährt worden. Eine Gewährung von Gesellschaftsrechten liege vor, wenn der Wert des übertragenen Wirtschaftsguts dem Kapitalkonto I gutgeschrieben werde. Auch soweit der Wert des übertragenen Einzelwirtschaftsguts nicht nur dem Kapitalkonto I, sondern zum Teil auch einem anderen Kapitalunterkonto, z.B. Kapitalkonto II gutgeschrieben werde, liege grundsätzlich - vorbehaltlich der Regelungen im Gesellschaftsvertrag - ein tauschähnlicher Vorgang vor, der als Veräußerung anzusehen sei. Entscheidend sei danach nicht allein die buchhalterische Behandlung innerhalb der KG, sondern maßgebend seien die Regelungen des Handelsrechts und des konkreten Gesellschaftsvertrages.

Der Einbringungsvertrag lautete aber auf „Einbringung gegen Gesellschaftsrechte“. Warum hat das Finanzgericht die Anerkennung der AfS dann trotzdem abgelehnt?

Dies beruhte auf den Umständen des Einzelfalles. Nach Auffassung der Richter war im (unverändert gebliebenen) Gesellschaftsvertrag sowohl das Stimmrecht als auch das Gewinnbezugsrecht nicht an die Summe der Kapitaleinlagen (z.B. Haft- und darüberhinausgehende Pflichteinlagen), sondern ausschließlich an die bereits eingezahlte Haftsumme gekoppelt. Nur dieses feste Kapital, das gemäß nach dem Gesellschaftsvertrag auf dem Kapitalkonto I zu buchen war, vermittelte die besonderen, wirtschaftlich bedeutsamen Gesellschafterrechte. Durch die Übertragung des Grundstücks und das Kiesvorkommen konnten wegen dieser individuellen Gestaltung des Gesellschaftsvertrages - ohne eine Änderung des Gesellschaftsvertrages - keine zusätzlichen Gesellschaftsrechte entstehen.

Im Übrigen sei der Landwirt bereits zu 100 % Anteilseigener gewesen und habe die gesellschaftsvertraglich vereinbarte Pflichteinlage bereits erbracht, so dass ihm auch aus diesen Gründen keine weiteren Gesellschaftsrechte hätten gewährt werden können, so die Richter.

Hinweis:

Das Finanzgericht München hatte einen Fall aus dem Jahre 2012 im Ergebnis ähnlich beurteilt, grundsätzlich aber anerkannt, dass ein Gesellschafter ein Wirtschaftsgut an "seine" Personengesellschaft zu Bedingungen verkaufen kann, die auch zwischen Fremden üblich sind, so dass dieser Vorgang insgesamt eine entgeltliche Veräußerung darstellt. Deshalb hat das Niedersächsische Finanzgericht die Revision zugelassen. Beide Fälle sind jetzt beim BFH anhängig.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 22. Januar 2014, 3 K 314/13, Revision eingelegt (Az. des BFH: IV R 15/14), LEXinform Nr. 5016284

8. Verzicht auf Nießbrauch gegen Altenteilsleistungen

Vor dem Niedersächsischen Finanzgericht wurde darum gestritten, ob Altenteilsleistungen, die für den Verzicht auf ein Nießbrauchsrecht an Privatvermögen gewährt wurden, abzugsfähig sind oder nicht. Bis Ende 2007 war dies eindeutig möglich. Ab Januar 2008 hat sich das Gesetz jedoch geändert. Seitdem ist ein Abzug von Versorgungs- oder Altenteilsleistungen nur noch möglich, wenn diese im Zusammenhang mit der Übertragung eines ganzen Betriebes oder Teilbetriebes, eines Mitunternehmeranteils an einer landwirtschaftlich, gewerblich oder freiberuflich tätigen Personengesellschaft oder im Zusammenhang mit der Übertragung eines mindestens 50 %igen Anteils an einer GmbH, wenn der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt, stehen. Außerdem müssen die Leistungen wiederkehrend und lebenslanglich gezahlt werden und das übertragene Vermögen muss ausreichend Erträge bringen.

In dem Streitfall hatten Landwirtseheleute ihren Betrieb schon vor Jahren steuerlich aufgegeben und ins Privatvermögen überführt. Die Pachteinnahmen erklärten sie daher als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Im Jahr 2007 übergaben sie die Ländereien an ihren Sohn, behielten sich aber den Nießbrauch vor. Im Übertragungsvertrag war außerdem vereinbart, dass die Eltern jederzeit auf ihr Nießbrauchsrecht verzichten konnten und der Sohn ihnen dann lebenslange Leistungen zahlen sollte, die in etwa den Nießbrauchserträgen entsprechen sollten. Dieser Verzicht erfolgte dann im Jahr 2010. Der Sohn machte in seiner Steuererklärung ab 2010 die Zahlungen an die Eltern in voller Höhe als dauernde Last geltend.

Das Finanzamt versagte ihm den Abzug, da es sich um den Verzicht auf ein Nutzungsrecht an Privatvermögen und nicht um die tatsächliche Übergabe eines Betriebes gehandelt habe. Aufgrund der im Einkommensteuergesetz angeordneten Übergangsregelung könnten Altenteilsleistungen für den Nießbrauchsverzicht an Privatvermögen nur dann noch geltend gemacht werden, wenn bereits im damaligen Übergabevertrag eine genaue Vereinbarung über die Ablösung und den Zeitpunkt verbindlich festgelegt worden sei.

Das Finanzgericht sah dies anders und gab dem Landwirt Recht. Die Altenteilsleistungen stehen nach Auffassung der Richter noch im sachlichen Zusammenhang mit der damaligen Hofübergabe und seien von der gesetzlichen Übergangsregelung erfasst. Der Gesetzgeber verlange nämlich nur, dass derartige Versorgungsleistungen auf einem Übergabevertrag beruhten, der vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossen worden sei. Eine darüber hinaus gehende Konkretisierung sei nicht erforderlich.

Bei Abschluss des Vertrages im Jahr 2007 habe der Sohn darauf vertrauen dürfen, dass die Erträge auch bei einem Verzicht auf die Ausübung des Nießbrauchsrechtes in bisheriger Höhe bei den Eltern zu versteuern sein würden.

Hinweis:

Noch ist das letzte Wort nicht gesprochen. Es ist nicht genau abzuschätzen, wie der BFH die gesetzliche Übergangsregelung auslegen wird. Daher kann zu einem Nießbrauchsverzicht gegen Altenteilsleistungen bei Privatvermögen zurzeit nicht geraten werden, wenn der Zeitpunkt des Verzichts und die Höhe der Leistungen nicht bereits im Ursprungsvertrag vereinbart waren.

Sollte der BFH die Übergangsregelung jedoch genauso beurteilen wie die Richter aus Niedersachsen, könnte man in Zukunft einen Nießbrauchsverzicht an Privatvermögen, z.B. auch bei Mietshäusern, gegen Altenteilsleistungen vereinbaren. Dafür muss jedoch das BFH-Urteil zuerst abgewartet werden.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 13. März 2014, 4 K 198/13, Revision eingelegt (Az. des BFH: X R 21/14), EFG 2014 S. 1088

9. Verpächterwahlrecht bei Eigentumsbetrieb ohne Besatz

Wird ein landwirtschaftlicher Betrieb mit allen wesentlichen Betriebsgrundlagen verpachtet, hat der Landwirt ein Wahlrecht: Er kann seinen Betrieb steuerlich betrachtet aufgeben, alle stillen Reserven aufdecken und versteuern, so dass er im Anschluss daran nur noch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt. Oder aber er erklärt keine Betriebsaufgabe, sondern geht weiterhin von einem sogenannten ruhenden landwirtschaftlichen Betrieb aus, so dass er weiterhin Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bezieht.

Diese langjährigen Grundsätze hat der BFH jetzt noch einmal in einem aktuellen Beschluss für folgende Fälle bestätigt:

- Eigentumsbetriebe ohne weitere Produktionsmittel können ebenfalls das sogenannte Verpächterwahlrecht in Anspruch nehmen.
- Die Betriebsverpachtungsgrundsätze gelten auch für eine Betriebsverpachtung nach Realteilung einer land- und forstwirtschaftlichen Personengesellschaft.

Es sei geklärt, so der BFH, dass die Auflösung einer Personengesellschaft nicht zwingend zur Überführung der Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens in das Privatvermögen des Gesellschafters führe. Warum für das Ausscheiden eines Gesellschafters einer Personengesellschaft etwas anderes gelten solle, sei nicht erkennbar.

Hinweis:

Erhält also der ausscheidende Gesellschafter einer Personengesellschaft seine landwirtschaftlichen Nutzflächen zurück und verpachtet sie weiterhin an die Gesellschaft, so handelt es sich um eine Betriebsverpachtung (mit Verpächterwahlrecht) und nicht um eine Zwangsbetriebsaufgabe.

Quelle: BFH-Beschluss vom 20. Mai 2014, IV B 81/13, BFH/NV 2014 S. 1366

10. Liebhaberei bei einem Gartenbaubetrieb

Eine Steuerpflichtige züchtete seit 1993 Pflanzen und verkaufte diese. Nach einigen Jahren wurde die Pflanzenkultivierung auf angepachtete Flächen in die Niederlande verlegt, seit 2005 dann erneut aufgrund gestiegener Energiepreise wieder in Deutschland betrieben. Im Rahmen der Rückverlegung kaufte die Steuerpflichtige eine ehemalige Gärtnerei und züchtete dort auf einer Fläche von rund 700 qm Pflanzen. Seit der Gründung des Betriebes erzielte sie mit Ausnahme eines Jahres ausschließlich Verluste. Diese summierten sich auf insgesamt rund 470.000 €. Nur in einem Jahr erzielte sie einen Gewinn von rund 4.500 €. Sowohl die Steuerpflichtige als auch ihr Ehemann waren auch außerlandwirtschaftlich tätig und erzielten daraus nicht unerhebliche Einkünfte, mit denen sie die Verluste verrechnen konnten.

Ab 2007 erkannte das Finanzamt die Verluste nicht mehr an. Die Steuerpflichtige sei nicht mit Gewinnerzielungsabsicht tätig geworden. Die gärtnerische Tätigkeit stelle vielmehr ein Hobby dar. Sie habe nur Verluste eingefahren. Sämtliche Prognosen und Einschätzungen der Gewinnentwicklung hätten sich nicht bewahrheitet.

Die von der Steuerpflichtigen vorgetragenen Argumente ließ auch das Finanzgericht in Köln nicht gelten. Weder ein Schreiben der Landwirtschaftskammer über eine mögliche wirtschaftliche Produktion noch die Ausführungen der Steuerpflichtigen über die von ihr eingeleiteten Maßnahmen zur Absatzförderung konnten die Richter überzeugen. Ihnen war der Zeitrahmen der Verlusterzielung von 1993 bis heute zu lang. Wenn die Steuerpflichtige aus ihrem Pflanzenzuchtbetrieb ihren Lebensunterhalt hätte bestreiten müssen, hätte sie diesen nicht 20 Jahre betreiben können. Die weiteren vorgebrachten Argumente, wie eine neue Gewinnprognose und das Vorhandensein von möglichen stillen Reserven, waren den Richtern nicht stichhaltig genug. Sie wiesen die Klage ab.

Hinweis:

Das Urteil ist rechtskräftig geworden. Es war auch nicht damit zu rechnen, dass das Finanzgericht die Revision zuließ, denn es handelt sich um Sachverhaltstafelstellungen, über die der BFH selber nicht entscheidet, sondern nur das Finanzgericht.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 3. September 2014, 2 K 2875/08, LEXinform Nr. 5017124

11. Verkauf eines Anteils an einem Mähdrescher

Ein Landwirt erwarb zusammen mit einem anderen Landwirt einen Mähdrescher. Sein Anteil betrug 20 %. Da er seine Umsatzsteuer pauschalierte, hatte er beim Kauf keine Umsatzsteuer geltend gemacht. Diese war in der Pauschalierung abgegolten. Im Jahr 2006 ging er zur Regelbesteuerung über und erwarb dann im Jahr 2008 den restlichen Anteil am Mähdrescher (80 %) vom anderen Landwirt hinzu. Hieraus machte er jetzt allerdings die Vorsteuer geltend. Außerdem berichtigte er die Umsatzsteuer für seinen Anteil für die verbliebenen Jahre. Eine Woche später verkaufte er den Mähdrescher nach Österreich - und zwar im Rahmen einer umsatzsteuerfreien Ausfuhrlieferung.

Da wollte das Finanzamt nun nicht mehr mitspielen. Es stellte sich auf den Standpunkt, dass der Mähdrescher durch die bestehende Bruchteilsgemeinschaft zwischen den beiden Landwirten zunächst an den einen Landwirt geliefert worden sei. Der Landwirt habe demnach gar nicht lediglich einen Anteil gekauft, sondern beide Landwirte in Gemeinschaft hätten den ganzen Mähdrescher an den einen Landwirt geliefert. Dem wiederum sei eine steuerpflichtige Entnahme bei beiden Landwirten vorausgegangen.

Dieser Gedankengang ist schon allein schwer nachzuvollziehen und auch falsch, wie der BFH jetzt entschied.

- Die unentgeltliche Überlassung eines in Bruchteilsgemeinschaft erworbenen Mähdreschers an einen Beteiligten begründet weder eine eigene Rechtspersönlichkeit noch eine wirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinschaft, sodass die einzelnen Gemeinschaftler als Leistungsempfänger anzusehen sind.
- Die Beteiligten können über ihren Anteil am Mähdrescher ohne Zwischenerwerb durch die Gemeinschaft verfügen.

Damit wirft der BFH die Ausführungen der Finanzverwaltung in ihrem Erlass über den Haufen. Die unentgeltliche Nutzung des Mähdreschers durch einen Beteiligten begründet keine eigene wirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinschaft selbst. Beide Beteiligte sind beim Kauf der Maschine jeweils Leistungsempfänger für ihren Anteil.

Hinweis:

Anders ist die Sache aber zu beurteilen, wenn die Gemeinschaft auch für andere tätig wird oder als Gemeinschaft Leistungen an die jeweiligen Gesellschafter ausführt und abrechnet.

Interessant ist außerdem, dass der BFH im Rahmen dieses Urteils feststellt, dass auch eine zu niedrig ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht werden kann - im Gegensatz zu einer zu hoch ausgewiesenen. Dabei ließ der BFH ausdrücklich offen, ob der 80 %ige Anteilsverkauf durch den zweiten Landwirt bei diesem der Pauschalierung unterliegen konnte. Hierzu regelt die Finanzverwaltung bisher, dass der Verkauf von Gegenständen des landwirtschaftlichen Unternehmensvermögens dann noch der Pauschalierung unterliegt, wenn diese vorher zu mindestens 95 % für pauschalierende Umsätze verwendet wurden.

Quelle: BFH-Urteil vom 28. August 2014, V R 49/13, LEXinform Nr. 0934369

12. Aktuelles zum Mindestlohn in der Land- und Forstwirtschaft

Wir informierten Sie bereits über die gesetzlichen Grundlagen des neuen Mindestlohngesetzes. Dennoch gab es bis zum Jahresende 2014 weiterhin erhebliche Rechtsunsicherheiten. Auch jetzt verbleiben Zweifelsfragen. Zum aktuellen Kenntnisstand:

Grundsätzlich gilt ab dem 1. Januar 2015 ein Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde. Es gibt jedoch einen abweichenden Tarifvertrag für die Land- und Forstwirtschaft sowie den Gartenbau, der Ende des Jahres für allgemein verbindlich erklärt wurde. Daher können ab dem 1. Januar 2015 die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallen, die dort vereinbarten Mindestentgelte anwenden.

D.h. der Bruttostundenlohn beträgt ab 2015 in der untersten Lohngruppe, zu der auch die Saisonarbeitskräfte gehören, in den alten Bundesländern 7,40 € und in den neuen Ländern 7,20 €. Zum 1. Januar 2016 steigen diese Beträge dann auf 8,00 € im Westen und 7,90 € im Osten. Ab dem 1. Januar 2017 beträgt der Mindestlohn dann sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern 8,60 € und ab dem 1. November 2017 9,10 €.

Nach den neuesten Erkenntnissen dürfen die Sachbezüge nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden. Grund ist, dass die Land- und Forstwirtschaft in der Übergangszeit bis Ende 2017 unter das Arbeitnehmerentsendegesetz fällt. Dies soll auch für die Saisonarbeitskräfte gelten. In diesen Fällen ist zu raten, getrennte Verträge abzuschließen, einen Arbeitsvertrag und einen Miet- bzw. ggf. einen Bewirtungsvertrag.

Hinweis:

In der Übergangszeit sind bis Ende 2017 aufgrund der Anwendbarkeit des Arbeitnehmerentsendegesetzes die neuen Dokumentationspflichten für alle Arbeitnehmer der Branche Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau zu beachten: Beginn, Ende, tatsächliche Arbeitszeit sind aufzuzeichnen. Dies gilt dementsprechend nicht nur für mini-jobber und kurzfristig Beschäftigte.

Weitere Informationen finden Sie auch auf www.zoll.de.

13. Rückzahlung der Einspeisevergütung?

Photovoltaikanlagenbetreiber sind nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verpflichtet, der Bundesnetzagentur neu in Betrieb genommene oder hinsichtlich des Leistungszuwachses erweiterte PV-Anlagen zu melden. Der Netzbetreiber ist andernfalls für den Zeitraum des Meldeversäumnisses lediglich zur Entrichtung einer reduzierten Vergütung des eingespeisten Stroms nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verpflichtet. Die Meldepflicht besteht bereits seit 2009.

Für die Meldung von PV-Anlagen ist das PV-Meldeportal der Bundesnetzagentur zu nutzen. PV-Anlagen können ausschließlich auf diesem Weg gemeldet werden. Eine Meldung unter Verwendung des pdf-Meldeformulars ist nicht möglich. Nur der Anlagenbetreiber selbst kann die Photovoltaikanlage anmelden. Installateure oder andere Dritte sind dazu nicht berechtigt.

Hinweis:

Solange die PV-Anlage nicht registriert wurde, entfällt der Anspruch auf Auszahlung der finanziellen Förderung nach dem EEG! Eine Erfahrung, die zurzeit möglicherweise Landwirte in Schleswig-Holstein machen müssen, die eine PV-Anlage installiert haben. Weitere Informationen unter: https://app.bundesnetzagentur.de/pv-meldeportal/portal_start.aspx

14. Neues zu Saisonarbeitskräften

Seit dem 1. Januar 2014 besteht auch für die Bürger aus Rumänien und Bulgarien Arbeitnehmerfreizügigkeit. Für Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Estland, Lettland und Litauen galt dies schon seit 2011. So reicht für die Einreise ein gültiger Personalausweis oder Pass aus. Eine Anmeldung bei der Arbeitsagentur und eine Arbeitsgenehmigung sind nicht mehr erforderlich. Das Anforderungsverfahren mit dem Formular EZ/AV über die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung in Bonn (ZAV) entfällt, kann aber für die Vermittlung osteuropäischer Arbeitskräfte weiterhin genutzt werden.

Arbeitnehmer aus Kroatien benötigen zurzeit weiterhin zur Aufnahme einer Saisontätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland eine Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel beziehungsweise eine Arbeitserlaubnis-EU. Kroatien ist zwar zum 1. Juli 2013 der Europäischen Union beigetreten. Spätestens ab 2020 soll jedoch erst die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit gelten, bis zum 30. Juni 2015 gilt für Kroatien eine Übergangsregelung. Sie benötigen keine Arbeitsgenehmigung-EU mehr, wenn sie im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, des Hotel- und Gaststättengewerbes, der Obst- und Gemüseverarbeitung oder in Sägewerken arbeiten. Für sie gilt jedoch weiterhin die Beschäftigungsverordnung, d.h. dass die Beschäftigung mindestens 30 Stunden wöchentlich und mindestens 6 Stunden täglich betragen muss und nur für bis zu 6 Monate im Kalenderjahr möglich ist.

Welche Regeln gelten bei der Sozialversicherung?

Hier ist zu prüfen, ob der Arbeitnehmer dem deutschen oder dem ausländischen Sozialversicherungsrecht unterliegt. Ausländisches Sozialversicherungsrecht gilt z.B. für folgende ausländische Personengruppen:

- Arbeitnehmer während des bezahlten Urlaubs,
- bulgarische Arbeitnehmer auch während des unbezahlten Urlaubs,
- selbstständig Tätige im Heimatland bei ähnlicher Tätigkeit.

Die Zugehörigkeit zum Sozialversicherungsrecht des Heimatlandes wird durch die Bescheinigung A 1 dokumentiert. Wird diese vorgelegt, hat der deutsche Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge ins Heimatland des Arbeitnehmers abzuführen. Dies ist nicht immer ganz einfach, bei einigen Ländern u.U. technisch (noch) gar nicht möglich. Mit Polen dagegen klappt das Verfahren sehr gut. Behauptet der ausländische Saisonarbeiter, ihm werde eine A1-Bescheinigung nicht ausgestellt, so sollte der deutsche Landwirt sich das Ablehnungs- oder Hinweisschreiben der ausländischen Sozialversicherung unbedingt vorlegen lassen.

Nach deutschem Sozialversicherungsrecht sind dagegen z.B. folgende ausländische Saisonarbeitskräfte zu beurteilen:

- Arbeitnehmer während des unbezahlten Urlaubs (Ausnahme: Bulgarien),
- Arbeitslose (mit Ausnahme),
- selbstständig Tätige im Heimatland bei nicht ähnlicher Tätigkeit,
- Hausfrauen, Rentner, Studenten und Schüler.

Hausfrauen, Rentner, Schüler und Studenten können kurzfristig und damit sozialversicherungsfrei beschäftigt werden, nicht jedoch Arbeitslose. Voraussetzung hierfür ist die Einhaltung bestimmter Zeitgrenzen, die ab 2015 befristet bis Ende 2018 erhöht wurden, nämlich auf:

- max. 3 Monate, wenn an fünf oder mehr Tagen in der Woche gearbeitet wird oder
- max. 90 Kalendertage bei getrennten Beschäftigungsverhältnissen, wenn an fünf oder mehr Tagen in der Woche gearbeitet wird oder
- max. 70 Arbeitstage, wenn weniger als 5 Arbeitstage in der Woche gearbeitet wird.

Trotz Einhaltung dieser Zeitgrenzen ist die Beschäftigung sozialversicherungspflichtig, wenn sie berufsmäßig ausgeübt wird. Das ist sie immer dann, wenn sie nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung für den Arbeitnehmer ist, insbesondere also bei Arbeitslosen und Beziehern von Hartz-IV-Leistungen.

Hinweis:

Die Frage der Berufsmäßigkeit wird anhand der sog. Statusbescheinigung geprüft. Hier hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber Angaben zu seinem sozialversicherungsrechtlichen Status zu machen. Man sollte sich daher neben dem Einstellungsbogen auch Schul- und Studienbescheinigungen aushändigen lassen. Das Risiko bleibt dennoch beim Arbeitgeber. Nur in Ausnahmefällen wird es dem Arbeitgeber gelingen, mögliche Beitragsnachforderungen vom Arbeitnehmer zu erhalten.

Welche Regeln gelten bei der Steuer?

Die steuerliche Beurteilung erfolgt unabhängig von der sozialversicherungsrechtlichen Einordnung. Grundsätzlich unterliegt der Lohn immer der Steuerpflicht. Es gibt für den Lohn aus kurzfristiger Beschäftigung jedoch zwei Möglichkeiten:

ELStAM bzw. Ersatzbescheinigung

Für deutsche Steuerpflichtige kann eine Besteuerung über die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) sinnvoll sein. Dies gilt insbesondere für Schüler und Studenten oder Rentner, die eine günstige Steuerklasse und/oder geringe übrige Einkünfte haben. ELStAM ersetzt die frühere Papierlohnsteuerkarte. Hat der Arbeitnehmer jedoch schon ein Hauptbeschäftigungsverhältnis, so kann eine Lohnsteuerpauschalierung günstiger sein.

Für ausländische Saisonarbeitskräfte, bei denen keine Besteuerung über ELStAM erfolgt, kann stattdessen eine „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug bei beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern“ (Lohnersatzbescheinigung) beantragt werden. Sie hat die Lohnsteuerklasse I, so dass der Arbeitslohn bis zu rund 900 € pro Monat steuerfrei bleibt. Daneben können Freibeträge eingetragen werden, die zu einer weiteren Lohnsteuerfreistellung führen, z.B. für Verpflegungsmehraufwand in den ersten drei Monaten bis zu 24 € pro Tag und Fahrtkosten vom Heimatland nach Deutschland (doppelte Haushaltsführung). Der Antrag auf Ausstellung der Ersatzbescheinigung kann vom Arbeitgeber im Auftrag des Arbeitnehmers beim zuständigen Betriebsfinanzamt gestellt werden.

Viele Saisonarbeitskräfte aus der EU behalten ihren Wohnsitz im Ausland. Deshalb gelten sie hier als beschränkt steuerpflichtig. Auf Antrag können sie wie unbeschränkt Steuerpflichtige behandelt werden, wenn mehr als 90 % ihrer Einkünfte der deutschen Einkommensteuer unterliegen.

Hinweis:

Sofern auf der Ersatzbescheinigung Werbungskosten eingetragen sind, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, es sei denn, sein Jahresarbeitslohn im Jahr 2014 beträgt nicht mehr als 10.700 € (bei Ehegatten: 20.200 €).

Lohnsteuerpauschalierung

Alternativ zu ELStAM bzw. zur Ersatzbescheinigung kann die Lohnsteuer auch mit 5 % pauschaliert werden (zzgl. pauschale Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag). Ist der Arbeitnehmer konfessionslos, kann er dies dem Arbeitgeber mitteilen, so dass die Kirchensteuer nicht zu zahlen ist. Allerdings ist die günstige Lohnsteuerpauschalierung an Voraussetzungen gebunden:

- Beschäftigung in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit typisch land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten,
- die Arbeiten dürfen nicht ganzjährig anfallen, wobei eine Beschäftigung mit anderen land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten unschädlich ist, wenn deren Dauer nicht mehr als 25 % der Gesamtbeschäftigungsdauer überschreitet,
- der Arbeitnehmer darf nicht mehr als 180 Arbeitstage im Jahr beschäftigt werden,
- der Arbeitnehmer darf keine land- und forstwirtschaftliche Fachkraft sein,
- der Stundenlohn darf maximal 12 € je Stunde betragen.

Hinweis:

Handelt es sich um eine land- und forstwirtschaftliche Fachkraft und soll die Lohnsteuer dennoch pauschaliert werden, kommt nur eine Pauschalierung mit 25 % in Betracht.

Wir prüfen gerne für Sie, ob eine Besteuerung mit Ersatzbescheinigung/Lohnsteuerkarte oder mit Lohnsteuerpauschalierung günstiger ist.

Unterkunft und Verpflegung

Kürzlich entschied der BFH, dass die Unterbringung von Erntehelfern für wenige Woche durch einen Landwirt nicht umsatzsteuerfrei ist. Eine langfristige Vermietung von Wohnraum sei zwar steuerfrei, die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden jedoch umsatzsteuerpflichtig. Dies gelte auch bei der Vermietung an Saisonarbeitskräfte. Das bedeutet:

- Die Gewährung von Verpflegung ist steuerpflichtig zu 19 %. Bemessungsgrundlage sind die Sachbezugswerte. Hierbei handelt es sich um Bruttowerte, aus denen die Umsatzsteuer herauszurechnen ist. Die Vorsteuer kann entweder im Einzelnen nachgewiesen und geltend gemacht werden oder mit 7,32 % des Bruttowertes bzw. 7,9 % auf den Nettowert pauschaliert werden.
- Die Gewährung von Unterkunft unterliegt der Umsatzsteuer zu 7 %, wenn sie kurzfristig erfolgt, d.h. für weniger als sechs Monate. Entsprechend kann ein Vorsteuerabzug aus den Baukosten für Saisonarbeitskräfteunterkünfte geltend gemacht werden, u.U. auch nachträglich. Um den Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten und Einkaufsleistungen erlangen zu können, ist es sehr wichtig, auf eine ordnungsgemäße Rechnung zu achten, die alle für die Umsatzsteuer erforderlichen Angaben enthält. Wird den Arbeitnehmern länger als sechs Monate eine feste Unterkunft gewährt, so liegt in diesen Fällen regelmäßig eine steuerfreie Vermietung vor.

Welche Auswirkungen hat der neue Mindestlohn?

Zum 1. Januar 2015 ist das neue Mindestlohngesetz in Kraft getreten. Es sieht einen Mindestlohn von 8,50 € brutto je Stunde vor. Für die Branche Landwirtschaft ist es jedoch gelungen, für eine Übergangszeit einen hiervon abweichenden allgemein verbindlichen Tarifvertrag (Mindestentgelt-Tarifvertrag Land- und Forstwirtschaft) zu vereinbaren. Daher gilt im Jahr 2015 für diese Branche ein Mindestlohn von 7,40 € im Westen und 7,20 € im Osten. Ob der landwirtschaftliche Betrieb unter das Mindestlohngesetz oder den Mindestentgelt-Tarifvertrag für die Landwirtschaft fällt, richtet sich nach der Einordnung der Unfallversicherung. Dementsprechend kann man anhand der Berufsgenossenschaftszugehörigkeit erkennen, welcher Mindestlohn zu zahlen ist. Dies ist insbesondere dann zu prüfen, wenn mehrere Betriebsteile zum Betrieb gehören, z.B. Direktvermarktung und Landwirtschaft. Der jeweilige Mindestlohn gilt auch für in- und ausländische Saisonarbeitskräfte. Es gibt einige Ausnahmen, z.B. für bestimmte Praktikanten oder Jugendliche unter 18 Jahren.

In der Regel werden den ausländischen Saisonarbeitskräften Unterkunft und Verpflegung gestellt. Eine Kürzung des Mindestlohnes um diese Leistungen ist jedoch nicht möglich. Einer An- bzw. Aufrechnung sind enge Grenzen gesetzt, z.B. durch die Pfändungsfreigrenze. Landwirtschaftlichen Arbeitgebern ist es aber möglich, mit ihren Arbeitnehmern außerhalb des Arbeitsverhältnisses jeweils separate Verträge (Miet- und Bewirtungsvertrag gegen Entgelt) abzuschließen. Bei landwirtschaftlichen Personengesellschaften sollten diese Leistungen aber ausgelagert werden, z.B. auf einen Gesellschafter. Bezüglich der umsatzsteuerlichen Beurteilung dieser Leistungen durch Landwirte gelten die allgemeinen Regeln (siehe oben).

Hinweis:

Alle Arbeitgeber müssen für ihre geringfügig beschäftigten Mitarbeiter (Minijobs und kurzfristig Beschäftigte) Aufzeichnungen erstellen. Dabei sind der Beginn und das Ende der Arbeitszeit sowie die Dauer des täglichen Arbeitseinsatzes zu erfassen. Die Aufzeichnungen sind bis zum Ablauf des 7. auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages vorzunehmen und müssen mindestens 2 Jahre aufbewahrt werden.

Bitte beachten Sie, dass alle land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die dem Mindestentgelt-Tarifvertrag unterfallen, aufgrund der Regelung des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEnt-GÄndG) für **alle Arbeitnehmer**, nicht nur für Saisonarbeitskräfte oder Aushilfen, Aufzeichnungen führen müssen. Die laufende Kontrolle des Mindestlohnes liegt beim Zoll, der hierfür personell aufgestockt wurde. Diese Aufzeichnungspflicht für alle Arbeitnehmer gilt auch für die Branchen, die in den Anwendungsbereich des § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz fallen, z.B. Forstwirtschaft oder Gaststättengewerbe.

Kindergeld

Aufbauend auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes hat der BFH seine Auffassung zur Gewährung von Kindergeld an ausländische Saisonarbeitskräfte aus der EU geändert. Anspruch auf deutsches Kindergeld hat auch, wer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland auf Antrag unbeschränkt steuerpflichtig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige dem Sozialversicherungsrecht in einem anderen EU-Staat unterliegt. Allerdings gibt es kein „doppeltes“ Kindergeld. Der Kindergeldanspruch in Deutschland ist um die im EU-Ausland gewährten Leistungen zu kürzen.

Hinweis:

Die Beschäftigung von Saisonarbeitskräften erfordert das Überwinden vieler bürokratischer Hürden. Die Anforderungen arbeits-, sozial- und steuerrechtlicher Natur sind vielfältig. Bei der Prüfung der Frage der günstigsten steuer- und richtigen sozialversicherungsrechtlichen Behandlung und Abwicklung sind wir Ihnen gerne behilflich. Sprechen Sie uns an.

15. Flurbereinigung: nur Mehrzuteilungen grunderwerbsteuerpflichtig

Eine Landwirtin brachte rund 60 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in ein Flurbereinigungsverfahren ein. Ein anderer Beteiligter stimmte im Rahmen des Verfahrens zu, dass er für zwei seiner Grundstücke statt in Land in Geld abgefunden wurde. Die Landwirtin verpflichtete sich, eine Geldabfindung in Höhe von rund 7.500 € an ihn zu zahlen. Letztendlich erhielt sie später insgesamt 21 ha, die zwei Grundstücke des anderen Beteiligten wurden ihr zwar nicht zugewiesen, die Zahlung allerdings bei der Berechnung der ihr zustehenden Landabfindung berücksichtigt.

Das Finanzamt setzte auf die gezahlte Geldabfindung Grunderwerbsteuer fest. Diese wollte die Landwirtin nicht zahlen. Sie war der Auffassung, dass der ganze Vorgang grunderwerbsteuerfrei war, weil sich die Flächenveränderungen im Rahmen der Flurbereinigung ergeben hätten.

Während das Niedersächsische Finanzgericht die Klage noch abwies, gab der BFH der Landwirtin Recht. Das Flurbereinigungsverfahren sei ein gesetzlich geregelter Grundstückstausch, der der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie der Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landesentwicklung diene. Es werde charakterisiert von dem Grundsatz der wertgleichen Abfindung. Jeder Teilnehmer sei für seine Grundstücke unter Berücksichtigung der jeweiligen Abzüge mit Land von gleichem Wert abzufinden. Damit trete die Landabfindung an die Stelle der alten Grundstücke. Für die Grunderwerbsteuer bedeute dies folgendes:

- Eine Landzuteilung im Flurbereinigungsverfahren sei grunderwerbsteuerfrei, soweit der Wert der dem Teilnehmer später zugeteilten Grundstücke nicht den Wert der eingebrachten Grundstücke übersteige.
- Das gelte auch für den Fall, in dem ein Teilnehmer der Flurbereinigung einerseits durch Landverzichtserklärung eines anderen Teilnehmers einen Abfindungsanspruch in Land erwerbe und zum anderen für von ihm selbst in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachte Grundstücke zugunsten eines Dritten auf eine Abfindung in Land verzichte.

Hinweis:

Der BFH hat das Verfahren allerdings an das Niedersächsische Finanzgericht zurückverwiesen. Dieses muss jetzt prüfen, ob der Landwirtin wertmäßig mehr Flächen zugeteilt wurden als sie in das Flurbereinigungsverfahren eingebracht hat.

Quelle: BFH-Urteil vom 22. Oktober 2014, II R 10/14, DStZ 2015 S. 62

16. Auch Unterstellen von Freizeitpferden unterliegt Regelbesteuerung

Erneut hat der BFH seine einschränkende Rechtsprechung zur Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung bei Pferden bestätigt. Diesmal ging es um sogenannte „Freizeitpferde“.

Ein Landwirt betrieb eine Pensionspferdehaltung, allerdings nicht für Reitpferde, sondern für Gnadenbrotpferde, Pferde in Rekonvaleszenz und auch einige Fohlen. Die Pferde wurden in Gruppen getrennt nach Alter und Geschlecht gehalten. Für rund 120 €/Monat bot er „Offenstallhaltung, Weidegang, Futter und Entwurmung“ an. Kosten für Tierarzt und Schmied wurden extra berechnet. Seine Umsätze aus der Landwirtschaft und auch der Pensionstierhaltung unterwarf er insgesamt der Durchschnittsatzbesteuerung.

Das Finanzamt forderte aber Umsatzsteuer aus den Pensionspferdeeeinnahmen. Der Landwirt war demgegenüber der Auffassung, dass es sich nicht um eine „klassische“ Pensionspferdehaltung handele. Er stelle keine Pferde für Reitzwecke unter und erbringe auch keine weitergehenden Leistungen. Sofern die Umsätze tatsächlich der Regelbesteuerung zu unterwerfen wären, müsste zumindest der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung kommen oder aus Vertrauensschutzgründen ein Erlass der Steuer aus Billigkeitsgründen.

Keiner dieser Argumente war der BFH zugänglich. Die Umsätze seien dem Regelsteuersatz zu unterwerfen. Die Umsatzsteuerpauschalierung sei aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes eng auszulegen. Danach seien landwirtschaftliche Leistungen nicht solche Leistungen, die keinen landwirtschaftlichen Zwecken dienen. Auch wenn die Fohlen und die Gnadenbrotpferde nicht dem Reitsport dienen, dienen sie dennoch nicht landwirtschaftlichen Zwecken, sondern „Freizeit Zwecken“. Nur wenn der Leistungsempfänger ein Landwirt sei, könne die Pauschalierung Anwendung finden.

Die Einordnung der Einkünfte oder die bewertungsrechtliche Behandlung einer Freizeitpensionspferdehaltung sei für die Umsatzsteuer nicht maßgeblich. Dem Landwirt könne auch nicht der ermäßigte Steuersatz gewährt werden, denn die Tiere würden nicht als Zuchtpferde oder landwirtschaftliche Nutztiere untergestellt.

Eine niedrigere Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen gewährte der BFH ebenfalls nicht. Der Landwirt genieße keinen Vertrauensschutz. Es habe keine anderslautende Rechtsprechung gegeben, auf die er habe vertrauen können. Ein Erlass aus Billigkeitsgründen scheidet außerdem schon wegen des mangelnden entsprechenden Vorverfahrens aus.

Hinweis:

Damit dürfte klar sein, dass sämtliche Einnahmen aus der Pensionspferdehaltung, die ein Landwirt von Pferdeeinstellern erhält, die keine Landwirte sind und ihre Tiere nicht zu Zuchtzwecken einstellen, immer der Regelbesteuerung unterliegen.

Der Landwirt kann eventuell noch einen anteiligen Vorsteuerabzug geltend machen, um die Steuerzahllast zu mindern. Allerdings dürften bei der Art der Haltung (Offenstall, Weidegang etc.) vermutlich keine erheblichen Vorsteuerbeträge anfallen.

Quelle: BFH-Urteil vom 10. September 2014, XI R 33 /13, LEXinform Nr. 0934503

17. Wegfall des § 13a EStG auch ohne Mitteilung des Finanzamtes?

Der Gewinn eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes darf seit dem Wirtschaftsjahr 1999/2000 nur dann pauschal nach § 13a EStG ermittelt werden, wenn - neben anderen Voraussetzungen - die selbst bewirtschaftete Fläche der landwirtschaftlichen Nutzungen 20 ha nicht überschreitet. Vorher galt eine Flächengrenze von 50 ha. Wenn diese Voraussetzungen einmal vorgelegen haben und irgendwann wegfallen, bleibt es zunächst bei der pauschalen Gewinnermittlungsart. Das Finanzamt muss dem Landwirt dann mitteilen, dass die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen und er zukünftig seinen Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung oder Bilanzierung ermitteln muss. Gilt diese Pflicht auch in Fällen, in denen das Finanzamt keine Kenntnis über die entsprechenden Flächen hat, weil der Landwirt gar keine Steuererklärung abgibt? Dazu hat nun der BFH Stellung genommen.

Ein Landwirt hatte im Jahr 1981 eine Einkommensteuererklärung abgegeben, in der er auch Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a EStG erklärte. Eine Steuerzahllast ergab sich daraus nicht. Bis 1990 erteilte das Finanzamt daraufhin sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigungen. Erst für das Jahr 2001 forderte das Finanzamt wieder eine Einkommensteuererklärung an. In dieser gab der Landwirt seine Flächen mit rund 37 ha an. Daraufhin wurden auch Erklärungen für die Jahre 2000 und 1999 angefordert. In diesen Jahren waren ebenfalls bereits rund 37 ha bewirtschaftet worden und damit die Grenze von 20 ha überschritten. In den abzugebenden Steuererklärungen erklärte der Landwirt seinen Gewinn dennoch jeweils nach den Grundsätzen des § 13a EStG.

Das Finanzamt schätzte dagegen die Gewinne nach Richtsätzen. Sein Argument: Wäre der Landwirt seiner Steuererklärungspflicht nachgekommen, hätte das Finanzamt Kenntnis von der Überschreitung der Flächengrenze gehabt und eine entsprechende Mitteilung über den Wegfall der Voraussetzungen für § 13a EStG erlassen können. Eine Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung durch das Finanzamt sei daher nicht erforderlich gewesen. Aus der Nichtveranlagungsbescheinigung ergebe sich kein Vertrauensschutz.

So sah es jetzt auch der BFH: Mit dem Wegfall der Voraussetzung des § 13a EStG ist der Gewinn für einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft auch ohne Mitteilung des Finanzamtes nicht mehr nach Durchschnittssätzen zu ermitteln, wenn der Steuerpflichtige für das Jahr, in dem die Voraussetzungen für die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen letztmalig vorgelegen haben, keine Steuererklärung eingereicht hat, obwohl er dazu verpflichtet gewesen ist.

Hinweis:

Der BFH hält auch eine Mitteilungspflicht in den Fällen der Neugründung eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht für erforderlich. Dazu zählt z.B. die Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes. Einer Mitteilung bedarf es außerdem nicht in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige wissentlich falsche Angaben über seine bewirtschafteten Flächen macht.

Quelle: BFH-Urteil vom 30. Oktober 2014, IV R 61/11, LEXinform Nr. 0928857

18. Keine Rücklage für Entschädigungen

In gleich zwei Urteilen hat das Finanzgericht Sachsen-Anhalt festgestellt, dass eine in einem Kaufvertrag über landwirtschaftliche Fläche aufgeführte Entschädigung nicht Teil des Kaufpreises für den Grund und Boden und damit nicht rücklagenfähig ist.

Im ersten Streitfall hatte ein Landwirt Grundstücke für Straßenbauzwecke verkauft. Neben dem Kaufpreis hierfür gewährte der Käufer eine Nebenentschädigung für Anschneideschäden und Erwerbsverlust. Der Landwirt kaufte zwei Jahre später neue Ackerflächen, die als Ersatz dienen sollten. Er übertrug die Gewinne aus der Veräußerung einschließlich der Entschädigungsbeträge auf die Ersatzgrundstücke. Dem folgte das Finanzamt bei einer Betriebsprüfung nicht und erhöhte entsprechend den Gewinn.

Im Rahmen des Finanzgerichtsverfahrens führte der Landwirt aus, dass alles das, was beim Käufer für den Erwerb der Grundstücke gezahlt werde, beim Verkäufer Veräußerungspreis des Grundstücks sein müsse. Auf die Bezeichnung im Vertrag käme es nicht an. Im Übrigen sei die Entschädigung Ausdruck für das Ertragspotential des Grundstücks und gehöre daher zum Gesamtkaufpreis.

Dieser Argumentation vermochten sich die Richter des Finanzgerichtes Sachsen-Anhalt aber nicht anzuschließen und stellten fest:

- Die in einem Kaufvertrag über landwirtschaftliche Flächen aufgeführte Anschneide- und Erwerbsverlustentschädigung sind steuerlich nicht als Teil des Grundstückskaufpreises anzuerkennen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Entschädigung nur für den künftigen Erwerbsverlust geleistet wird und die Anschneidungsentuschädigung den über den eigentlichen Flächenabgang hinausgehenden Nachteil ausgleichen soll, der durch einen ungünstigeren Zuschnitt der dem Betrieb zur Verfügung stehenden Flächen entsteht.
- Danach scheidet für die Anschneidungs- und Erwerbsverlustentschädigung eine Rücklage für Ersatzbeschaffung aus, da nur der Kaufpreisanteil, der auf den Verkehrswert bzw. die Entschädigung des Verkehrswertes des Grundstückes entfällt, rücklagefähig ist.

Im zweiten Fall wurden neben dem eigentlichen Kaufpreis für den Grund und Boden Anschneide- und Pachtentschädigungen gezahlt. Die Beträge wurden in eine Rücklage für Ersatzbeschaffung eingestellt. Dies verwehrte das Finanzamt und wurde darin ebenfalls vom Finanzgericht bestätigt.

Hinweis:

Die Richter stellten aber auch fest, dass in einem Kaufvertrag neben dem Kaufpreis vereinbarte Entschädigungen für den Wegfall zukünftiger Pachtzahlungen bzw. Mietzahlungen durchaus Gegenleistungen für das Grundstück sein können, wenn die Vertragsgestaltung nur aus dem Grund erfolgte, den tatsächlichen Kaufpreis zu verschleiern. Das sei eine Einzelfallbetrachtung. Sofern sich die Entschädigungszahlungen im Einzelfall - so wie hier - nicht als Bestandteil des Kaufpreises für das Grundstück darstellten, könne insoweit jedoch keine Rücklage für Ersatzbeschaffung gebildet werden.

Quelle: FG Sachsen-Anhalt, Urteile vom 2. Oktober 2014, 5 K 1727/10, 5 K 1131/09, LEXinform Nr. 5017260, 5017261

19. Gibt es die Ackerquote doch?

Durch die Kulturpflanzen-Ausgleichsverordnung aus dem Jahre 1992 wurden den Landwirten unter bestimmten Bedingungen (z.B. kein Dauergrünland) ab dem Wirtschaftsjahr 1992/1993 Flächenprämien gewährt. Die o.g. Verordnung wurde mehrfach geändert, u.a. durch die 10. Verordnung vom 27. November 1995, nach der ein sogenannter innerbetrieblicher Flächenaustausch möglich war sowie auch eine Übertragung von Prämien von nicht begünstigten auf begünstigte Flächen - auch zwischen Landwirten. Im Zuge der EU-Agrarreform wurde mit Wirkung vom 10. Dezember 2004 die o.g. Verordnung aufgehoben. Bis einschließlich des Wirtschaftsjahres 2004/2005 galt sie jedoch weiterhin für die Auszahlung von Prämienansprüchen. Diese Prämienberechtigung, die auch teilweise als „Ackerquote“ bezeichnet wurde, stand grundsätzlich dem Eigentümer einer im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes genutzten Fläche zu. Mit Einverständnis des Verpächters konnte der Prämienanspruch auch dem Pächter zustehen.

Strittig war schon mehrfach, welche Konsequenzen sich aus der Aufhebung der o.g. Verordnung ergaben, insbesondere ob diese Prämienrechte gewinnmindernd ausgebucht werden können. Das hätte in vielen Fällen, in denen landwirtschaftliche Flächen ab November 1995 erworben wurden, eine erhebliche Steuerminderung zur Folge gehabt. Die Finanzverwaltung hat dieses Ansinnen immer abgelehnt und wurde mehrfach darin vom BFH bestätigt.

Erneut ist jetzt ein Verfahren beim BFH gelandet. Allerdings handelt es sich bei dem Steuerpflichtigen nun um eine landwirtschaftlich tätige GmbH, für die ein anderer Senat beim BFH zuständig ist. Möglicherweise wird dieser anders entscheiden.

Hinweis:

Die Richter am Finanzgericht Schleswig-Holstein stellten fest, dass ein selbstständiges Wirtschaftsgut „Ackerprämienberechtigung“ nicht allein durch vertragliche Gestaltung im Rahmen eines Betriebsveräußerungsvertrages entsteht.

Sie haben allerdings die Revision zum BFH zugelassen. Bisher sei höchstrichterlich die Frage der Abgrenzung zwischen wertbildenden Faktoren einerseits und selbstständigen immateriellen Wirtschaftsgütern andererseits nicht geklärt. Diese Frage sei nicht nur in Bezug auf die Ackerprämienberechtigung von Bedeutung. Außerdem sei zu klären, ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen die Verselbstständigung zu einem immateriellen Wirtschaftsgut durch Vertragsvereinbarung erfolgen könne.

Sollten trotz der bisher durchweg negativen BFH-Rechtsprechung noch Verfahren offen sein, so können diese weiterhin ruhen. Im Zweifel sollte jedoch - wenn möglich - die Steuer wegen der potentiell hohen Zinsbelastung gezahlt werden.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 26. August 2014, 1 K 37/11, Revision eingelegt (Az. des BFH: I R 67/14), LEXinform Nr. 5017220

20. Pferdeverkäufe vor dem 1. Juli 2012

Bis zum 30. Juni 2012 unterlag der Verkauf von Pferden dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7 %. Dies umfasste auch die Lieferung von Reitpferden oder reinrassigen Zuchttieren. Ausgenommen waren lediglich Wildpferde. Aufgrund europäischer Vorgaben hat der deutsche Gesetzgeber das Umsatzsteuergesetz zum 1. Juli 2012 dahingehend geändert, dass der Verkauf von Pferden nun dem Regelsteuersatz unterfällt, indem er die Pferde aus der Anlage zum Umsatzsteuergesetz herausgenommen hat.

Vor diesem Hintergrund musste der BFH folgenden Fall aus der Zeit vor der Gesetzesänderung beurteilen: Ein Steuerpflichtiger betrieb in den Jahren 2006 bis 2008 einen Großhandel mit Pferden. Im Rahmen einer Außenprüfung wurde festgestellt, dass er von Dritten wiederholt hälftige Miteigentumsanteile an Sportpferden erworben hatte. Auf der anderen Seite hatte er auch insgesamt 4 hälftige Anteile an Pferden an Dritte verkauft, wobei in den Rechnungen hierfür jeweils 7 % Umsatzsteuer ausgewiesen wurden.

Dies bemängelte der Prüfer des Finanzamtes. Er ging davon aus, dass der Steuerpflichtige Bruchteilseigentumsanteile veräußert hatte, weil er ohne Zustimmung der übrigen Eigentümer über seine Anteile an den Pferden verfügt hatte. Seiner Meinung nach handelte es sich bei den Veräußerungen nicht um den Verkauf von Pferden, sondern um sonstige Leistungen, die mit dem vollen Umsatzsteuersatz (19 %) zu versteuern waren. Er rechnete aus den in den Rechnungen erfassten Bruttoverkaufspreisen die Umsatzsteuer zum allgemeinen Steuersatz heraus und verlangte diese nach.

Die Parteien landeten deshalb vor Gericht. Das Niedersächsische Finanzgericht gab dem Steuerpflichtigen Recht. Es ging von einer Lieferung von Pferden aus, die dem ermäßigten Steuersatz unterlag.

Dieses Urteil hat der BFH jetzt jedoch kassiert. Er ließ dabei offen, ob es sich um eine Lieferung eines Anteils an einem Pferd oder eine sonstige Leistung handelte. Auch die alte Rechtslage (vor dem 1. Juli 2012) sei EU-richtlinienkonform auszulegen. Das bedeutet: Jede Lieferung eines Pferdes, das nicht zur Zubereitung von Nahrungs- und Futtermittelzwecken bestimmt ist, unterliegt - auch für Zeiträume vor dem 1. Juli 2012 - dem Regelsteuersatz von 19 %!

Die Entscheidung des BFH ist sehr misslich für regelbesteuernde Landwirte und Pferdehändler. Es stellt sich sofort die Frage nach Vertrauensschutz. Dieser dürfte im Regelfall gegeben sein, zumindest wenn entsprechende Umsatzsteuererklärungen abgegeben wurden. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Finanzverwaltung in einem Schreiben aus 2012 den ermäßigten Umsatzsteuersatz auch für Reit- und Rennpferde anerkannt hat.

Hinweis:

Für pauschalierende Landwirte hat das Urteil keine Bedeutung. Bei ihnen unterliegt der Verkauf von aufgezogenen Pferden der Umsatzsteuerpauschalierung. Wurden diese Tiere auch zu regelbesteuerten Umsätzen eingesetzt, z.B. für Kutschfahrten, sieht die Sache anders aus.

Quelle: BFH-Urteil vom 2. Juli 2014, XI R 4/13, BFH/NV 2014 S. 1913

21. Einzelfragen zur Bewertung verpachteter landwirtschaftlicher Betriebe

Mit einem ausführlichen Erlass hat sich die Finanzverwaltung zu bewertungsrechtlichen Fragen bei verpachteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für die Erbschaft- und Schenkungsteuer geäußert.

Für eine Bewertung als land- und forstwirtschaftlichen Vermögens kommt es danach auf die dauerhafte Zweckbestimmung der Wirtschaftsgüter an. Daher sind nicht genutzte Wirtschaftsgüter bis zu einer anderweitigen Zweckbestimmung sowie die unentgeltliche oder entgeltliche Nutzungsüberlassung weiterhin der wirtschaftlichen Einheit Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen.

Die wirtschaftliche Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ist der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft. Dieser setzt weder eine Mindestgröße noch einen vollen land- und forstwirtschaftlichen Besitz mit Wirtschaftsgebäuden, Betriebsmitteln usw. voraus. Auch ein einzelnes land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundstück kann einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bilden, wenn es land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dauernd zu dienen bestimmt ist.

Für Zwecke der Erbschaft-/Schenkungssteuer unterscheidet die Finanzverwaltung im Falle einer Nutzungsüberlassung folgende Fallgruppen:

- Betriebe der Land- und Forstwirtschaft mit vollem Besitz
 - Betriebsverpachtung im Ganzen
 - Eiserne VerpachtungHier wird das Besatzkapital beim Verpächter berücksichtigt. Sofern der Pächter über eigene Eigentumsflächen verfügt, sind diese bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen.
- Betriebe der Land- und Forstwirtschaft mit unvollständigem Besitz
 - Verpachtung am Bewertungsstichtag weniger als 15 Jahre („unechte Stückländereien“)
 - Verpachtung am Bewertungsstichtag für mindestens 15 Jahre („echte Stückländereien“)

Unvollständiger Besitz meint hier das Fehlen von Wirtschaftsgebäuden und/oder Betriebsmitteln. Hier soll die Bewertung ausschließlich im Mindestwertverfahren erfolgen, so dass kein Besatzkapital beim Verpächter zu berücksichtigen ist.

Betriebe mit vollem Besitz

Eine Betriebsverpachtung im Ganzen ist nach Auffassung der Finanzverwaltung stets anzunehmen, wenn die wesentlichen Wirtschaftsgüter des Betriebes (Grund und Boden, Wirtschaftsgebäude, stehende Betriebsmittel und immaterielle Wirtschaftsgüter) an Andere zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung überlassen sind und keine Stückländerei vorliegt. Auf die Dauer der Nutzungsüberlassung am Bewertungsstichtag kommt es in diesen Fällen nicht an.

Bei der eisernen Verpachtung übernimmt der Pächter das Inventar des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zum Schätzwert und verpflichtet sich, nach Beendigung der Pacht, es zum aktuellen Schätzwert dem Verpächter zurückzugeben. Im Ergebnis soll der Verpächter nach Vertragsende einen voll funktionsfähigen Betrieb zurückerhalten.

Hinweis:

Für im Ganzen verpachtete Betriebe erfolgt die Bewertung der einzelnen Nutzungen nach dem Reingewinnverfahren bzw. Mindestwertverfahren. Dabei gelten aus Sicht des Erblassers oder Schenkers für die Bestimmung der Standarddeckungsbeiträge, der Betriebsgröße und Betriebsform der landwirtschaftlichen Nutzung die verpachteten Eigentumsflächen grundsätzlich als selbst bewirtschaftete Flächen. Für eisen verpachtete Betriebe erfolgt die Bewertung der einzelnen Nutzungen nach dem Reingewinnverfahren bzw. dem Mindestwertverfahren.

Bisher gingen die Erbschaftsteuerrichtlinien hier - entsprechend dem Gesetzeswortlaut - von den selbst bewirtschafteten Flächen (des Schenkers/Erblassers) aus. Daran wird wohl nicht mehr festgehalten. Stattdessen wird der verpachtete Betrieb wie ein selbst bewirtschafteter Betrieb behandelt.

Betriebe mit unvollständigem Besitz

Eine Stückländerei im Sinne der Erbschaft-/Schenkungssteuer liegt nicht vor, wenn einzelne land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, bei denen die Wirtschaftsgebäude oder die Betriebsmittel oder beide Arten von Wirtschaftsgütern nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören, am Bewertungsstichtag für weniger als 15 Jahre einem anderen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zu dienen bestimmt sind. Dann spricht die Finanzverwaltung von sogenannten „unechten“ Stückländereien. In diesen Fällen erfolgt die Bewertung ebenfalls nach dem Reingewinn- bzw. Mindestwertverfahren. „Echte“ Stückländereien sind dagegen nur mit dem Mindestwert zu bewerten.

Hierbei entfällt mangels Selbstbewirtschaftung der Ansatz des Besatzkapitals. Da häufig die Nutzungsverhältnisse in diesen Fällen nicht genau bekannt sind, darf ein vereinfachtes Bewertungsverfahren (unterstellte Nutzung nach Klassifizierung im automatisierten Liegenschaftskataster) angewendet werden

Hinweis:

Die Unterscheidung zwischen „echten“ und „unechten“ Stückländereien ist insbesondere deshalb von erheblicher Bedeutung, weil nur die unechten Stückländereien (Verpachtung für weniger als 15 Jahre am Bewertungsstichtag) von der jetzigen Steuerfreistellung (Verschonungsregelung) profitieren können.

Bitte beachten Sie dabei, dass das Bundesverfassungsgericht diese Verschonung allerdings als insgesamt verfassungswidrig beurteilt hat, dem Gesetzgeber jedoch eine Anpassungsfrist bis längstens zum 30. Juni 2016 eingeräumt hat - allerdings mit der Möglichkeit, bereits ab dem 17. Dezember 2014 für „große“ Vermögen eine Verschärfung vornehmen zu können.

Quelle: koordinierter Ländererlass vom 4. Dezember 2014, S 3011 A 001, BStBl. 2014 I S. 1577

22. Pferdesteuer zulässig!?

Ende letzten Jahres hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof die Satzung der Stadt Bad Sooden-Allendorf zur Einführung der Pferdesteuer als rechtmäßig beurteilt. Geklagt hatten zehn Pferdehalter, u.a. auch ein Reitverein, in einem sogenannten Normenkontrollverfahren - unterstützt durch die Reiterliche Vereinigung (FN).

Im Jahr 2012 hatte die Stadt eine Satzung beschlossen, nach der 200 € pro Pferd und Jahr fällig werden sollten. Sie sieht auch die Betreiber von Pensionspferdeställen in der Pflicht. Denn diese sind zwar nicht selbst steuerpflichtig, müssen aber der Gemeinde die Anzahl der untergebrachten Pferde mitteilen (Anzeigepflicht).

Keines der Argumente der Pferdehalter ließen die Richter gelten, sei es die Förderung des Sportes, der Jugend, kultureller Veranstaltungen, von Naturschutzzwecken, der Zucht oder des Tierschutzes. Die Kommunen seien grundsätzlich berechtigt, eine sogenannte Aufwandsteuer zu erheben, mit denen sie - wie z.B. bei der Hundesteuer - die besondere Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners, die darin zu erkennen sei, dass er fähig und bereit sei, einen besonderen Aufwand zu erbringen, mit einer Steuer zu belegen.

Die Richter nahmen nur diejenigen Pferdehalter von der Steuer aus, deren Pferde „nachweislich zum Haupterwerb im Rahmen der Berufsausübung“ eingesetzt werden. Steuerpflichtig hingegen sei ohne weiteres „das Halten und Benutzen von Pferden zur Freizeitgestaltung“.

Hinweis:

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat zwar die Revision nicht zugelassen. Dem Vernehmen nach wurde hiergegen jedoch Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, so dass möglicherweise das Bundesverwaltungsgericht das letzte Wort haben wird.

Quelle: Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 8. Dezember 2014, 5 C 2008/13.N, www.vgh-kassel.justiz.hessen.de

23. Wertminderung des Grund und Bodens durch Verkippsmaßnahmen

Ein Landwirt erhielt für eine sogenannte Verkippsmaßnahme eine Entschädigung. Er hatte über eine Fläche, die unstrittig zu seinem Privatvermögen gehörte, einen Nutzungsvertrag mit einem Straßenbauunternehmen abgeschlossen. Danach war es dem Unternehmen gestattet, das Grundstück als Erddeponie zu nutzen. Der Vertrag enthielt aber auch die Verpflichtung, das Grundstück nach Abschluss der Verkippsmaßnahmen entsprechend zu rekultivieren, so dass es einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden konnte. Die erhaltene Zahlung erklärte der Landwirt bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Gleichzeitig machte er jedoch eine Wertminderung für das Grundstück in Höhe von rund 47.000 € aufgrund minderer Bodenqualität geltend. Der Landwirt musste klagen, um die Wertminderung anerkannt zu bekommen.

Das Finanzgericht Köln stellte dazu fest:

- Die Wertminderung eines verpachteten Grundstücks, welche das Grundstück dadurch erleidet, dass darauf gegen Entgelt Verkippsmaßnahmen durchgeführt werden durften, führt zu Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung.
- Die Höhe der als Werbungskosten zu berücksichtigenden Wertminderung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem gemeinen Wert des Grund und Bodens vor der Verkippsung und dem gemeinen Wert nach der Verkippsung.

Da es für die grundsätzliche Anerkennung einer steuermindernden Wertminderung entscheidend sei, dass die ausgebeutete oder aufgeschüttete Fläche anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt werden konnte, komme es bei dieser Wertermittlung letztlich darauf an, ob bzw. inwieweit sich die natürliche Ertragsfähigkeit der rekultivierten Fläche vermindert habe. Diese Wertminderung konnte der Landwirt anhand eines Sachverständigengutachten nachweisen.

Die Richter teilten dabei nicht die Auffassung des Finanzamtes, dass die Ertragswertminderung keine Rolle spielte, weil das Grundstück nicht zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehörte. Das Finanzamt sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass bei den Einkünften aus Vermietung und Ver-

pachtung eine Wertminderung nur anhand der tatsächlich erzielten Pachteinahmen für das Grundstück vor und nach der Verkipfung ermittelt werden könne.

Hinweis:

Die Werbungskosten sind im privaten Bereich grundsätzlich im Zeitpunkt ihrer Leistung abzugsfähig. Da die Ausgaben in diesem Fall in einer Werteinbuße mündeten, waren sie in dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, in dem feststand, dass der Grund und Boden in seinem Wert gemindert war.

Das Urteil ist rechtskräftig geworden.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 30. April 2014, 7 K 821/09, EFG 2014 S. 1868

24. Verkauf von verpachteten landwirtschaftlichen Grundstücken

Erneut ging es vor einem Finanzgericht um die Frage, ob der Verkauf von landwirtschaftlichen Grundstücken zu steuerpflichtigen Einkünften führt - also um die Frage, ob noch Betriebsvermögen oder doch Privatvermögen vorliegt.

Im zu beurteilenden Fall erbte eine Steuerpflichtige von ihrem Großvater landwirtschaftlichen Grundbesitz, der von der Familie jedenfalls bis Ende der 1940er Jahre selbst bewirtschaftet worden war. Die Eigenbewirtschaftung wurde später aufgegeben und die Flächen an örtliche Landwirte verpachtet. In ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2007 erklärte sie Einkünfte aus aktiver Forstwirtschaft und aus der Verpachtung der landwirtschaftlichen Flächen als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (nicht aus Landwirtschaft!). Im Jahr 2007 verkaufte sie bzw. ihr Sohn als ihr Bevollmächtigter Grundstücke an ein Bauunternehmen gegen Ratenzahlung.

Im Anschluss an eine abgekürzte Außenprüfung ging das Finanzamt davon aus, dass die Steuerpflichtige kein Privatvermögen, sondern Betriebsvermögen verkauft hatte. Es erfasste einen entsprechenden Veräußerungsgewinn von rund 600.000 €.

Die Steuerpflichtige legte Einspruch ein und beantragte für die zu zahlende Steuer zuerst einmal Aussetzung der Vollziehung. Dabei brachte sie vor, dass der Betrieb durch die Verpachtung an verschiedene Landwirte im Jahr 1960 aufgegeben worden sei.

Das Finanzamt lehnte diesen Aussetzungsantrag ab. Daraufhin klagte die Steuerpflichtige. Aber auch das Finanzgericht Baden-Württemberg lehnte den Aussetzungsantrag mit folgender Begründung ab:

- Der Gewinn aus der Veräußerung von Grundstücken, die landwirtschaftliches Betriebsvermögen sind, unterliegt der Bodengewinnbesteuerung bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.
- Für die Zugehörigkeit von Grundstücken zu einem landwirtschaftlichen Betriebsvermögen kann als Indiz die Größenordnung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen gewertet werden.
- Aus Beweisgründen kann die Absicht, der Betrieb werde bei einer Verpachtung der wesentlichen Betriebsgrundlagen endgültig aufgegeben, nur bei einer unmissverständlichen und eindeutigen Aufgabeerklärung des Steuerpflichtigen angenommen werden.
- Ein landwirtschaftlicher Betrieb wird nicht dadurch aufgegeben, dass die Eigenbewirtschaftung der Flächen aufgegeben wird und die Grundstücke an verschiedene Landwirte verpachtet werden.
- Für die Zugehörigkeit der Grundstücke zu einem landwirtschaftlichen Betrieb spricht auch, dass ein Betriebsprämienantrag gestellt wird und dadurch die Zugehörigkeit der Grundstücke zu einem landwirtschaftlichen Betrieb zum Ausdruck gebracht wird.
- Nachteile, die den Antragsteller zu Vermögensdispositionen hinsichtlich der Erfüllung der Steuerschuld zwingen, die bei der Aufhebung der Entscheidung nicht oder schwer rückgängig gemacht werden könnten oder sogar existenzbedrohend wären, genügen nicht zur Aussetzung der Vollziehung.

Allerdings war der Gewinn nicht in einem Jahr (2007) zu erfassen, sondern - da es sich um die Veräußerung einzelner Wirtschaftsgüter handelte - entsprechend dem vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr in der Land- und Forstwirtschaft auf zwei Jahre (2007/2008) zu verteilen. Insoweit folgten die Richter dem Antrag der Steuerpflichtigen.

Hinweis:

Die Richter gaben aber folgenden wichtigen Hinweis: In den Fällen der parzellenweisen Verpachtung vormals selbst bewirtschafteter landwirtschaftlicher Grundstücke kann u.U. aus Billigkeitsgründen ggf. eine Betriebsaufgabe vorgelegen haben. Dies gründet sich auf die frühere günstigere bzw. abweichende Rechts- und Verwaltungspraxis.

Einen Anspruch auf diesen Billigkeitserlass haben beispielsweise die Finanzgerichte Niedersachsen und Münster in den Fällen einer parzellenweisen Verpachtung vor dem 15. April 1988 bestätigt. Sie folgten dem Antrag der Steuerpflichtigen im Verfahren zur Herabsetzung der Steuer aus Billigkeitsgründen. Ob die Voraussetzungen für einen solchen Antrag vorliegen, muss im Einzelfall geprüft und vom Steuerpflichtigen nachgewiesen werden. Bitte sprechen Sie uns an.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 15. August 2014, 13 V 658/14, LEXinform Nr. 5017284

25. Altenteilsleistungen auch bei Steuerausländern abzugsfähig

Im Jahr 2009 übertrug der Inhaber eines Gärtnereibetriebes diesen auf seine zwei Söhne zu je 50 %. Einer der beiden lebte allerdings im EU-Ausland und hatte weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Das Finanzamt beurteilte ihn daher nicht als unbeschränkt, sondern lediglich als beschränkt steuerpflichtig mit seinen inländischen Einkünften. Diese legte es auch der Besteuerung zugrunde. Die Altenteilsleistungen, die er seinem Vater für die hälftige Übertragung des Gärtnereibetriebes zusagen musste, ließ das Finanzamt aber nicht zum Abzug zu. Bei beschränkt Steuerpflichtigen sei ein Abzug derartiger Versorgungsleistungen nach deutschem Recht nicht möglich.

Grundsätzlich sind lebenslange wiederkehrende Leistungen, die im Zusammenhang mit der Übertragung von ausreichend Ertrag bringenden Betrieben im Wege der vorweggenommenen Erbfolge zugesagt werden, kein Kaufpreis beim Übergeber und auch keine Anschaffungskosten des Übernehmers. Sie stellen stattdessen in voller Höhe Sonderausgaben beim Übernehmer und sonstige Einkünfte beim Übergeber dar.

Der BFH hatte Bedenken gegen das deutsche Recht soweit dieses EU-Ausländer vom Abzug der Versorgungsleistungen ausschließt, wenn die anderen Voraussetzungen alle erfüllt sind. Die Richter legten die Frage deshalb dem Europäischen Gerichtshof vor. Dieser urteilte so wie überwiegend erwartet, d.h.:

Der Grundsatz der Kapitalverkehrsfreiheit steht der deutschen Regelung entgegen, nach der es einem Gebietsfremden nicht möglich sein soll, Versorgungsleistungen abzuziehen, die er seinen Eltern als Gegenleistung für die Übertragung von Anteilen an einer begünstigten Gesellschaft zahlt, während einem gebietsansässigen Steuerpflichtiger dieser Abzug gestattet ist.

Das bedeutet, beide Söhne können die Altenteilsleistungen vollumfänglich geltend machen!

Hinweis:

EU-Recht ist immer höherrangiges Recht. Ein Grundsatz, der besonders bei der Umsatzsteuer zu berücksichtigen ist, aber - wie man dem aktuellen Urteil entnehmen kann - vermehrt auch bei der Einkommensteuer.

Quelle: EuGH-Urteil vom 24. Februar 2015, C 559/13, LEXinform Nr. 0589493

26. Dienstzimmer eines Försters absetzbar

Ein Förster, der im überwiegenden Interesse seines Arbeitgebers ein externes Büro in seinem Wohnhaus unterhält, kann die hierfür entstehenden Kosten in vollem Umfang als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit absetzen.

So entschied kürzlich das Finanzgericht Köln. Der Forstwirt war als Beamter für den Landesbetrieb Wald und Holz in Nordrhein-Westfalen tätig. In seinem Wohnhaus unterhielt er ein Büro, für das er von seinem Arbeitgeber einen monatlichen Betrag von rund 980 € monatlich als Dienstzimmerentschädigung erhielt. Der Dienstherr schrieb vor, dass in dem Dienstzimmer regelmäßige Sprechzeiten abgehalten werden sollten und stellte dort einen dienstlichen Telefon- und Faxanschluss sowie einen Internetanschluss mit PC, Drucker und speziellen elektronischen Programmen für die Organisation eines Forstbetriebsbezirkes bereit. Auf der Internetseite des Landesbetriebs Wald und Holz NRW wurde unter "Ansprechperson im Forstbetriebsbezirk" der Förster mit seiner privaten Anschrift genannt.

In seiner Einkommensteuererklärung machte der Forstwirt die über 980 € hinausgehenden Kosten von insgesamt rund 3.500 € als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt berücksichtigte lediglich 1.250 €, da das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstelle. Der Mittelpunkt seiner dienstlichen Tätigkeit liege im Außendienst, also überwiegend im Wald.

Dies beurteilte das Finanzgericht Köln anders und ließ die vollen Kosten zum Abzug zu. Die Beschränkung der Werbungskosten für das Dienstzimmer auf 1.250 € finde vorliegend keine Anwendung, weil der Raum im überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers unterhalten werde und damit kein häusliches Arbeitszimmer im engeren Sinne darstelle. Der Raum sei eher als externes Büro des Dienstherrn zu betrachten. Zwar liege keine vertragliche Vereinbarung mit dem Dienstherrn vor. Der wirtschaftliche Gehalt der Gestaltung spreche jedoch dafür, dass das Interesse des Försters an dem Arbeitszimmer von den Belangen der Behörde überlagert werde. Außerdem sei die Ausgestaltung der Nutzung des Dienstzimmers maßgeblich und objektiv nachvollziehbar von den Bedürfnissen und Vorgaben der Forstverwaltung geprägt.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 27. August 2014, 7 K 3561/10, LEXinform Nr. 5017510

27. Umbruch von Dauergrünland

Aufgrund der Anforderungen der sog. Cross-Compliance für die Gewährung von EU-Direktzahlungen mussten einige Bundesländer Dauergrünlandhaltungsgesetze bzw. -verordnungen erlassen, nach denen der Umbruch von Dauergrünland der vorherigen Genehmigung bedarf. Ein Verstoß führt zu

Kürzungen der Direktzahlungen. In der Regel wird die Genehmigung unter der Auflage erteilt, an anderer Stelle innerhalb des jeweiligen Bundeslandes eine Ersatzfläche in gleicher Größe als Dauergrünland anzulegen.

In Hessen besteht ein/e Dauergrünlanderhaltungsgesetz/-verordnung nicht, sodass sich eine Relevanz für die hessischen Landwirte bisher nur beim Umbruch von Dauergrünland in anderen Bundesländern ergeben hat. Durch die Gemeinsame Agrarpolitik der EU (GAP) sind aufgrund des sogenannten Greenings ab dem 1. Januar 2015 aber auch Flächen in Hessen betroffen. Die anzulegende Ersatzfläche muss nicht zwingend im Eigentum des umbruchwilligen Landwirts stehen. Als Ersatzfläche kommen auch von einem anderen Landwirt bewirtschaftete Flächen in Betracht.

Zu den umsatzsteuerlichen Folgen hat sich jetzt die OFD Frankfurt in einer aktuellen Verfügung geäußert. Diese soll bundeseinheitlich abgestimmt sein. Dabei geht die Verwaltung von folgendem Beispiel aus:

Landwirt A als umbruchwilliger Landwirt zahlt einem anderen Landwirt B, der für ihn diese Verpflichtung übernimmt, indem er auf seinen bewirtschafteten Ackerflächen Dauergrünland anlegt, ein Entgelt dafür.

Nach Auffassung der OFD Frankfurt handelt es sich weder um eine landwirtschaftliche Lieferung noch um eine landwirtschaftliche Dienstleistung, so dass kein Raum für die Pauschalierung sein soll.

Keine Lieferung

Landwirt B liefert kein selbst erzeugtes landwirtschaftliches Erzeugnis, sondern verpflichtet sich, bestimmte Ackerflächen künftig als Dauergrünland zu nutzen.

Keine landwirtschaftliche Dienstleistung

Die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung setzt voraus, dass die Leistungen mit Hilfe der Arbeitskräfte des Betriebs erbracht werden und die dabei ggf. verwendeten Wirtschaftsgüter der normalen Ausrüstung des Betriebes zuzurechnen sind. Außerdem müssen die sonstigen Leistungen aus Sicht des Leistungsempfängers normalerweise zur landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen. D.h. die sonstige Leistung muss in der Sphäre des Leistungsempfängers unter planmäßiger Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens zur Erzeugung von Pflanzen und Tieren sowie zur Vermarktung der daraus selbst gewonnenen Erzeugnisse verwertet werden.

Der Leistungsempfänger Landwirt A nutzt nach Auffassung der OFD Frankfurt die an ihn erbrachte Leistung gerade nicht für seine landwirtschaftliche Erzeugertätigkeit. Ihm komme es vielmehr auf die Verpflichtung des Landwirts B zur Nutzungseinschränkung an, damit er die Voraussetzungen für die Genehmigung seines Antrages zum Umbruch von Dauergrünland erfüllen könne.

Daher sollen entsprechende Zahlungen bei den Landwirten der Regelbesteuerung unterliegen und 19 % Umsatzsteuer abgeführt werden.

Hinweis:

Viele Leistungen, die Landwirte erbringen, werden seitens der Finanzverwaltung mittlerweile der Regelbesteuerung unterworfen. Bezüglich der Umbruchrechte wird dies jetzt aber vor den Finanzgerichten geklärt. So ist auf ein beim schleswig-holsteinischen Finanzgericht anhängiges Verfahren hinzuweisen. Man sollte entsprechende Fälle daher offen halten. Wir übernehmen dies gerne für Sie.

Einkommensteuer

Die vorliegende Information der OFD Frankfurt äußert sich nicht zu den einkommensteuerlichen Konsequenzen. Diesbezüglich ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Bei bilanzierenden Steuerpflichtigen können die Zahlungen durch die Bildung eines Rechnungsabgrenzungspostens über 5 Jahre verteilt werden, da das angelegte Grünland über 5 Jahre zu erhalten ist.
2. Bei Einnahme-Überschussrechnern kommt es auf den Zeitpunkt des Zu- und Abflusses an.
3. Wenn davon auszugehen ist, dass die Zahlungen Pachtentgelt darstellen, sind diese bei § 13a-Landwirten bisher als Pachtaufwand abzuziehen, in Zukunft - nach Neuregelung des § 13a EStG ab dem Wirtschaftsjahr 2015/2016 - ist der Abzug von Pachtzinsen allerdings nicht mehr möglich. Bei einem § 13a-Landwirt, der solche Zahlungen erhält, dürften diese dann entsprechend neben dem Grundbetrag zu erfassen sein.
4. Sollte es sich ausnahmsweise um Flächen im Privatvermögen handeln, wären diese Einnahmen als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erfassen.

Quelle: OFD-Frankfurt, Verfügung vom 3. März 2015, S 7410 A 74 St, LEXinform Nr. 5235487, anhängiges Verfahren beim FG Schleswig-Holstein unter 4 K 16/14, Finanzministerium Schleswig-Holstein, Verfügung vom 17. Dezember 2012, VI 312 S 2230 253, StEd 2014, S. 476

28. Einstellen von Pensionspferden für Zuchtzwecke

Nachdem der BFH erst kürzlich ein neues Urteil gefällt hat, in dem er die Pensionspferdehaltung bei Fohlen und Gnadenbrotpferden („Freizeitpferden“) ebenfalls der Regelumsatzsteuer von 19 % unterwarf, hat er sich in einem neuen Fall hiervon abgegrenzt.

Im neu zu entscheidenden Fall betrieb ein pauschalierender Landwirt eine Pferdezucht mit 30 eigenen Pferden. Zusätzlich unterhielt er eine Pferdepension für ca. 70 Pferde. Im Rahmen dieser Pension bot er neben der Belegung der Stuten durch künstliche Besamung die Betreuung bei der Abfohlung sowie die Aufzucht und Ausbildung der Fohlen, deren Präsentation und Ausbildung für Pferdeschauen und Leistungsprüfungen und die Beratung über die Zuchtmöglichkeiten an. Verbunden war dies mit der Betreuung (Futter, Stall, Auslauf, Tierarzt) sowie Hilfe beim Kauf oder Verkauf von Pferden. Die Tierärzte rechneten ihre Leistungen direkt mit den Pferdeeinstellern ab. Zu den Kunden gehörten zum einen Landwirte als auch gewerbliche Pferdezüchter und Privatpersonen.

Das Finanzamt unterwarf die Umsätze der Regelbesteuerung und verlangte auf die Einnahmen 19 % Umsatzsteuer. Lediglich die Umsätze aus der Unterbringung von Pferden, deren Eigentümer Land- und Forstwirte waren, wurden noch der Umsatzsteuerpauschalierung zugerechnet. Alle Leistungen, bei denen der Leistungsempfänger kein Landwirt sei, könnten nicht der Pauschalierung unterworfen werden.

Dies sahen die Richter am BFH zum Teil jedoch anders. Die Anwendung der Pauschalierung könne nicht schon deshalb von vornherein ausgeschlossen werden, weil der Dienstleistungsempfänger kein Land- oder Forstwirt sei. Es komme vielmehr darauf an, ob die Leistungen von den Pferdehaltern zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt würden.

Dienstleistungen an Nichtlandwirte (z.B. Ausbringung von Klärschlämmen, Pflege von Sportplätzen, Überlassung von Wirtschaftsgütern und Personalgestellung an Gewerbetreibende, Winterdienst für die Gemeinde etc.) trügen zwar normalerweise nicht zur landwirtschaftlichen Erzeugung bei. Das gelte auch für einen Pensionspferdebetrieb eines Landwirts, sei aber anders, wenn nicht private Reit- und Sportpferde („Freizeitpferde“), sondern landwirtschaftlich genutzte Pferde oder Pferde zu Zuchtzwecken eingestellt würden. Dabei geht der BFH insgesamt von einer einheitlichen Leistung aus.

Das Finanzgericht, an das er das Verfahren zurückverwies, muss jetzt also prüfen, ob die Zuchtleistungen land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen. Dabei müsse weiterhin geprüft werden, ob diese Leistungen mithilfe des „normalen Ausrüstungsbestandes“ des Landwirtes erbracht werden können. Sollte dies nicht der Fall sein, scheidet die Pauschalierung aus.

Hinweis:

Entscheidend ist also - entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung in ihrem Umsatzsteuererlass - nicht, dass auf der Seite des Leistungsempfängers ein Land- und Forstwirt steht, sondern ob die zu Zuchtzwecken eingestellten Pferde zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und diese Leistungen mit dem „normalen Ausrüstungsbestand“ erbracht werden können.

Quelle: BFH-Urteil vom 21. Januar 2015, XI R 13/13, LEXinform Nr. 0929820

29. Erbschaft-/Schenkungsteuer

Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 17. Dezember 2014 die bisherigen Verschonungsregelungen bei der Übertragung von Betriebsvermögen - auch des landwirtschaftlichen Vermögens - als verfassungswidrig verworfen hat, ist der Gesetzgeber zur Zeit dabei, diese Regelungen verfassungskonform auszugestalten. Dazu gibt es ein erstes Eckpunktepapier.

Die Verschonungsregelungen (85 %ige bzw. 100 %ige Freistellung bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen) sollen grundsätzlich bis zu einer erwerbsbezogene Freigrenze von 20 Mio. € erhalten bleiben. Darüber hinaus ist eine Bedürfnisprüfung vorgesehen.

Rechtsformneutral soll für alle Unternehmen nur noch das betriebsnotwendige Vermögen begünstigt werden. Dazu gehören Wirtschaftsgüter, die zu mehr als 50 % betrieblichen Zwecken dienen. Inwiefern diese Änderung auch die Landwirtschaft betrifft, ist offen.

Auf die Einhaltung der bisherigen Lohnsummenregelung soll bei Betrieben mit einem Unternehmenswert bis zu 1 Mio. € verzichtet werden und nur bei Betrieben, die diese Grenze überschreiten, weiterhin Anwendung finden.

Hinweis:

Die Richter am Bundesverfassungsgericht haben dem Gesetzgeber längstens eine Frist bis zum 30. Juni 2016 zur Anpassung des Gesetzes eingeräumt mit der Möglichkeit einer Rückwirkung auf den 17. Dezember 2014, um exzessiven Gestaltungen entgegen zu wirken. Experten rechnen zwar nicht mit einer Rückwirkung, jedoch mit einer Anpassung bereits zum 1. Januar 2016. Für die Planung und Durchführung einer möglichen Vermögensübertragung schließt sich damit jetzt möglicherweise das Zeitfenster. Bitte sprechen Sie uns im Hinblick auf geplante Hofübergaben rechtzeitig an. Wir beraten Sie gerne.

30. Aktivierung von Feldinventar beim Übergang zur Einnahme-Überschussrechnung

Ein Landwirt ermittelte seinen Gewinn nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG). Nachdem er vom Finanzamt auf den Wegfall der Voraussetzungen hierfür wegen Überschreitens der Flächengrenze hingewiesen worden war, wechselte er zum Folgewirtschaftsjahr zur Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschussrechnung. Wegen des Wechsels der Gewinnermittlungsart wird in solchen Fällen ein Übergangsgewinn ermittelt. Hierin enthalten war auch ein Abschlag für das Feldinventar in Höhe von rund 18.000 €. Vier Jahre später musste er seinen Gewinn durch Buchführung ermitteln. In seiner Anfangsbilanz erfasste er keinen Posten für das Feldinventar. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass das Feldinventar in der Anfangsbilanz zu aktivieren sei, weil er dieses im Rahmen des Übergangsgewinns von der Durchschnittssatzgewinnermittlung zur Einnahmen-Überschussrechnung abgezogen habe. Dementsprechend sei es wegen des Grundsatzes der Bewertungsstetigkeit in der Anfangsbilanz auszuweisen und im Rahmen des jetzt erneut zu ermittelnden Übergangsgewinns zu erfassen.

Erst vor dem BFH bekam der Landwirt Recht. Der BFH gestand ihm einen geringeren Übergangsgewinn zu. Zwar sei die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen, soweit es den Grundbetrag betreffe, als systematisch der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich gleichgestellt anzusehen. Dementsprechend sei ein Wechsel von der Gewinnermittlung nach § 13a EStG zur Einnahmen-Überschussrechnung vergleichbar mit einem Wechsel vom Betriebsvermögensvergleich zur Einnahmen-Überschussrechnung. Dennoch gebe es im Fall der Gewinnermittlung nach § 13a EStG keine letzte Bilanz. Sie sei auch nicht für Zwecke der Übergangsgewinnermittlung aufzustellen. Bilanzielle Wahlrechte könnten im Rahmen der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nicht ausgeübt werden. Dies müsse auch für die gedanklich aufgestellte Bilanz zum Zwecke der Überleitungsrechnung gelten.

Hinweis:

Die Berücksichtigung eines Betrags für das Feldinventar bei der Ermittlung des Übergangsgewinns beim Wechsel von der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG) zur Einnahmen-Überschussrechnung bedeutet keinen Verzicht auf die seitens der Finanzverwaltung für buchführende Betriebe ermöglichte Billigkeitsregelung auf Nichtaktivierung des Feldinventares.

Quelle: BFH-Urteil vom 12. Dezember 2013, IV R 31/10, BFH/NV 2014 S. 514

31. Zukauf, Ausbildung und Verkauf von Pferden

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechtes (GbR) betrieb ein landwirtschaftliches Unternehmen mit Pferdezucht und Pferdehaltung. Einer der Gesellschafter brachte bei Gründung der GbR seinen bisherigen Pferdehandelsbetrieb in die GbR ein. Er hatte mit Stacheldraht eingezäuntes Grünland (etwa 2 ha) gepachtet, das er der Gesellschaft zur Verfügung stellte. Ein weiterer Gesellschafter unterhielt einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Pferdehaltung und Hengststation. Dort stellte die GbR vier wertvolle Pferde unter. Diese Pferde hatte sie als Jungtiere von einem der Gesellschafter erworben. Sie wurden dort über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr zu Dressurpferden ausgebildet und schließlich mit erheblichen Gewinnen verkauft. Zwei Gesellschafter betrieben daneben außerdem noch in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG einen Pferdehandelsbetrieb. Die GbR ermittelte ihren Gewinn nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG). Die Gewinne aus der Veräußerung der Pferde wurden dabei nicht gesondert erfasst. Der so ermittelte Gewinn betrug daher 0 €.

Das Finanzamt ordnete die Pferdeverkäufe jedoch nicht dem § 13a-Betrieb zu, sondern erfasste diese als Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Dies wurde jetzt vom Finanzgericht Münster bestätigt.

Das Finanzgericht ging dabei davon aus, dass die GbR zum einen einen Gründlandbetrieb unterhielt und zum anderen einen Betrieb mit Pferdeveredelung und Pferdehandel. Es liege kein einheitlicher Betrieb vor. Es bestehe kein organisatorischer, sachlicher, personeller, wirtschaftlicher oder finanzieller Zusammenhang. Die Tierhaltung werde auf dem Betrieb des Gesellschafters mit Hengststation ausgeübt. Dort seien die Tiere untergebracht und würden voll versorgt. Die GbR sei zwar Eigentümerin der Pferde, verfüge selbst jedoch weder über Stallungen, Reitanlagen etc. Faktisch liege damit eher Pensionstierhaltung vor. Die Tiere kämen mit der gepachteten Grünfläche, die im Übrigen wegen des Stacheldrahtes auch gar nicht als Weidefläche für die Tiere geeignet sei, nicht in Berührung. Als Futtergrundlage diene sie ebenfalls nicht. Arbeitswirtschaftliche Verknüpfungen gebe es nicht.

Hinweis:

Das Urteil ist sicherlich dem besonderen Sachverhalt geschuldet. Denn im Jahr 2008 hat der BFH entschieden, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb nicht dadurch zu einem Gewerbebetrieb wird, dass er Pferde zukauf, sie während einer nicht nur kurzen Aufenthaltsdauer zu hochwertigen Reitpferden ausbildet und dann weiterverkauft.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2015/2016 sind Gewinne aus der Veräußerung von (wertvollen) Pferden mit einem Veräußerungspreis von mehr als 15.000 € ohnehin auch bei Gewinnermittlung nach § 13a EStG gesondert zu erfassen.

Quelle: FG Münster vom 13. Januar 2015, 1 K 2332/12, www.justiz.nrw.de

32. Betriebsaufgabe bei früherer parzellenweiser Verpachtung?

Ohne ausdrückliche Betriebsaufgabenerklärung gibt es nach heutiger Rechtslage keine Betriebsaufgabe. In der Vergangenheit wurde dies jedoch vom Bundesfinanzhof und der Finanzverwaltung durchaus anders gesehen. So reichte zeitweise die Umgestaltung bzw. der Abriss der Wirtschaftsgebäude aus, um zu einer Zwangsbetriebsaufgabe zu kommen. Auch hinsichtlich der parzellenweisen Verpachtung ging die Finanzverwaltung von einer Betriebsaufgabe aus, wenn die Verpachtung vor dem 15. April 1984 erfolgt war. Auf diesen Stichtag war damals ein BFH-Urteil veröffentlicht worden. Seitdem vertritt der BFH die Auffassung, dass ein Landwirt, der seine Flächen parzellenweise verpachtet hat, ebenfalls das sogenannte Verpächterwahlrecht ausüben kann, d.h. dass ohne ausdrückliche Betriebsaufgabenerklärung von einem ruhenden landwirtschaftlichen Betrieb auszugehen ist. Die Finanzverwaltung nahm im Rahmen eines aus den 1960er Jahren stammenden Erlasses ebenfalls an, dass eine parzellenweise Verpachtung des gesamten (bisherigen) land- und forstwirtschaftlichen Betriebes auch ohne Aufgabenerklärung zwingend eine Betriebsaufgabe durch Betriebszerschlagung darstelle, wenn der Verpachtende nicht ausdrücklich die Betriebsfortführung erklärte. Für Altfälle gibt es eine Art „Vertrauensschutz“ derart, dass der Steuerpflichtige aus Billigkeitsgründen Anspruch auf Anwendung der alten Erlasse hat, so dass von einer damaligen Betriebsaufgabe ausgegangen werden kann.

Ungern lässt sich die Finanzverwaltung heute auf ihren alten Verpachtungserlass festlegen, insbesondere in den Fällen, in denen Steuerpflichtige heute verpachtete landwirtschaftliche Flächen - wozu auch Baulandzwecke - veräußern.

Dies wird in einem Urteil des Finanzgerichtes Niedersachsen deutlich, dass die restriktive Anwendung des alten Erlasses bestätigt. Dabei ging es um eine Fläche, die ein heute als Bauingenieur tätiger Steuerpflichtiger verkaufte. Seine Urgroßmutter hatte bis 1952 den gesamten landwirtschaftlichen Grundbesitz selbst bewirtschaftet. Sein Großvater erbte später den Grundbesitz und verpachtete ihn parzellenweise an andere Landwirte. Zum Teil wurden später Flächen veräußert. Die Forstflächen bewirtschaftete der Großvater jedoch weiter. Aus der Verpachtung der Flächen wurden zunächst Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erklärt, aus dem Holzeinschlag aus Landwirtschaft. Ab 1990 ordnete der Bauingenieur auch die Verpachtungseinkünfte der Landwirtschaft zu. Im Jahr 2005 veräußerte er eine landwirtschaftliche Fläche und ging dabei von Privatvermögen aus. Das sah das Finanzamt anders und erfasste einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn aus Land- und Forstwirtschaft.

Die Klage vor dem Finanzgericht Niedersachsen hatte keinen Erfolg. Die Richter bestätigten die Auffassung des Finanzamtes. Mangels Betriebsaufgabenerklärung sei weiterhin von Betriebsvermögen auszugehen.

Die alten Erlasse, insbesondere der Verpachtungserlass aus den 1960er Jahren, könne auch nicht zu einer niedrigen Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen führen, weil nicht der gesamte Betrieb parzellenweise verpachtet gewesen sei. Die forstwirtschaftlichen Flächen seien weiterhin selbst genutzt worden.

Hinweis:

Das Finanzgericht Münster hat kürzlich in einer vergleichbaren Entscheidung ein anderes Urteil gefällt. Es hat dabei richtigerweise auf die Teilbetriebseigenschaft abgestellt. Sowohl der landwirtschaftliche als auch der forstwirtschaftliche Betrieb stellen jeweils einen Teilbetrieb dar. Der Ausschluss eines landwirtschaftlichen Teilbetriebs von den Übergangsregelungen sei rechtlich fehlerhaft. Ggf. abgelehnte Billigkeitsmaßnahmen seien daher ermessensfehlerhaft. Bemerkenswert ist auch, dass das Finanzgericht Niedersachsen im Jahr 2007 in einem Fall, in dem der parzellenweise verpachtete Betrieb nur aus landwirtschaftlichen Flächen bestand, dem Steuerpflichtigen aufgrund des Verpachtungserlasses einen Rechtsanspruch auf Anwendung der im Billigkeitsverfahren zu berücksichtigenden Verwaltungserlass eingeräumt hat. Das neuere Urteil ist daher sicherlich ergebnisgesteuert.

Sofern aber der gesamte Betrieb zum Stichtag parzellenweis verpachtet war, dürfte es keine Probleme mit der Anwendung des Verpachtungserlasses und damit mit der entsprechenden niedrigeren Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen geben.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 28. Februar 2007, 2 K 710/04, EFG 2008 S. 49, FG Niedersachsen, Urteil vom 3. September 2012, 2 K 13088/11, LEXinform Nr. 5014677, FG Münster, Urteil vom 2. April 2010, 4 K 4247/10, LEXinform Nr. 5013528

33. Nichtbeanstandungsgrenzen für unbare Altenteilsleistungen

Die Altenteilsleistungen sind grundsätzlich mit ihrem tatsächlichen Wert, der im Einzelnen nachzuweisen ist, beim Hofübernehmer abzugsfähig und beim Hofübergeber zu versteuern. Nach der Rechtsprechung des BFH sind unbare Altenteilsleistungen bei einer erforderlichen Schätzung, z.B. bei der Verpflichtung zur Gewährung von Kost und Wohnung, mit den Sachbezugswerten anzusetzen (ab dem 1. Januar 2007 nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung bzw. für frühere Jahre nach der Sachbezugsverordnung). Hierfür hat die Finanzverwaltung eine Zusammenstellung herausgegeben. Danach haben sich die Werte für den Veranlagungszeitraum 2015 nicht erhöht.

Nichtbeanstandungsgrenzen für unbare Altenteilsleistungen						
Veranlagungszeitraum	Einzelperson			Altenteilerehepaar		
	Verpflegung	Heizung, Beleuchtung, andere Nebenkosten	gesamt	Verpflegung	Heizung, Beleuchtung, andere Nebenkosten	gesamt
	€	€	€	€	€	€
2011	2.604	580	3.184	5.208	1.160	6.368
2012	2.628	583	3.211	5.256	1.166	6.422
2013	2.688	598	3.286	5.376	1.196	6.572
2014	2.748	612	3.360	5.496	1.224	6.720
2015	2.748	612	3.360	5.496	1.224	6.720

Die Werte berücksichtigen freie Verpflegung sowie freie Heizung, Beleuchtung und andere Nebenkosten. Für diese Leistungen werden die Beträge seit 1995 entsprechend geschätzt.

Hinweis:

Das Finanzgericht Niedersachsen stellte in einem Urteil fest, dass auch eine anteilige Schätzung anhand der tatsächlich angefallenen Kosten möglich ist. Die Aufwendungen für Heizung, Beleuchtung und andere Nebenkosten seien nämlich seit 1995 nur fortgeschriebene Werte ohne gesicherte Datenbasis.

Demnach können in den Fällen, in denen dies günstiger ist, Aufwendungen für Heizung und Beleuchtung im Verhältnis der Wohnfläche und die sonstigen Kosten nach der Zahl der Bewohner aufgeteilt und als Altenteilsleistungen abgezogen werden.

Die nachweisbar gezahlten Barleistungen können daneben als Leibrente (Abzug nur mit dem Ertragsanteil) oder dauernde Last (voller Abzug) berücksichtigt werden. Dies hängt u.a. von den vertraglichen Gestaltungen und dem übergebenen Vermögen ab.

Bei den Altenteilsberechtigten sind die Altenteilsleistungen korrespondierend als sonstige Einkünfte anzusetzen und ggf. zu versteuern.

Überlassen einer Wohnung

Wird eine Wohnung aufgrund eines Altenteilervertrages überlassen, ist seit Abschaffung der Nutzungswertbesteuerung der Nutzungswert der Wohnung weder beim Altenteilsverpflichteten als dauernde Last noch beim Altenteiler als wiederkehrende Bezüge zu erfassen. Eine Ausnahme gilt nur für Baudenkmale.

Mit der Wohnungsüberlassung verbundene Aufwendungen, die dem Altenteiler als wiederkehrende Leistungen zufließen, sind dagegen als dauernde Last abzugsfähig und beim Altenteiler als wiederkehrende Bezüge zu berücksichtigen. Zu erfassen sind demnach insbesondere Aufwendungen für Strom, Wasser, Heizung und Schönheitsreparaturen. Nicht anzusetzen sind dagegen Abschreibungen und Zinsen.

Hinweis:

U.E. ist es aber auch möglich, größere Instandhaltungsaufwendungen als dauernde Last abzusetzen, wenn der Übernehmer sich dazu verpflichtet hat und sie für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich sind, z.B. Ersatz der defekten Heizung oder Erneuerung des undichten Daches. Dass zeitgleich mit der gesetzlich geschuldeten Erhaltungsmaßnahme eine zeitgemäße Modernisierung bewirkt wird, ist unschädlich. Entscheidend ist allein, dass die Maßnahme zur Erfüllung der Pflichten aus dem Altenteilervertrag bzw. der gesetzlichen Pflichten durchgeführt wird.

Ein Abzug als dauernde Last kommt allerdings nicht in Betracht, wenn sich der Vermögensübergeber die Nutzungsbefugnis am gesamten übertragenen Vermögen vorbehalten hat.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 9. Februar 2015, S 2221 1.1 10/24 St 32, LEXinform Nr. 5235515

34. Einheitsbewertung bei Tierhaltungskooperationen

Bereits im Jahr 2009 hat der BFH entschieden, dass eine Tierhaltungskooperation in Form einer sogenannten § 51a-Gesellschaft nach dem vergleichenden Verfahren zu bewerten ist, wenn die Eigenfläche ausschließlich als Hof- und Gebäudefläche genutzt wird. Zu diesem Vergleichswert könne aber ein Zuschlag wegen des Überbestandes an Vieh gemacht werden, so dass der Einheitswert dann nur aus dem Zuschlag bestehe. Dieser Zuschlag sei allerdings um 50 % zu vermindern.

Diesen Grundsatz haben die Richter am BFH nun noch einmal bestätigt. Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb bei gemeinschaftlicher Tierhaltung ist auch dann im vergleichenden Verfahren zu bewer-

ten, wenn die Eigenfläche ausschließlich als Hof- und Gebäudefläche genutzt wird und der Tierhaltungsgemeinschaft nicht als zivilrechtlicher Eigentümerin gehört, sondern gepachtet ist.

Durchgesetzt hat sich mit diesem Urteil eine KG, die zum 1. Juni 2007 von zwei Landwirten als Tierhaltungskooperation im Sinne von § 51a BewG gegründet worden war. Ein dritter Landwirt beteiligte sich als atypisch stiller Gesellschafter. Alle übertrugen der KG eine bestimmte Anzahl an Vieheinheiten. Die KG pachtete und betrieb einen Ferkelaufzuchtstall, der auf dem Grund und Boden des einen Landwirts gebaut worden war. Selbst verfügte die KG über keine regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen. Das Finanzamt stellte den Einheitswert im Ertragswertverfahren auf der Basis der erzeugten Tiere fest. Dabei ging es von einem Ausgangswert von 500 DM je Vieheinheit aus.

Hiergegen wehrte sich die KG. Sie begehrte die Ermittlung des Einheitswertes auf der Basis des Vergleichsverfahrens. Aufgrund der fehlenden Fläche ergäbe sich ein Vergleichswert von 0 DM.

Grundsätzlich folgte der BFH dieser Auffassung. Wie in seinem Urteil aus dem Jahr 2009 bereits festgestellt, ist jedoch ggf. ein Viehzuschlag bei Überschreitung des gegendüblichen Viehbestandes um mehr als 40 % vorzunehmen.

Die Finanzverwaltung tat sich schon schwer, das Urteil aus dem Jahre 2009 anzuwenden. In einer Verfügung aus 2011 legte sie fest, dass eine Tierhaltungskooperation nur bei Vorhandensein von eigenen selbst bewirtschafteten Flächen im vergleichenden Verfahren bewertet werden könne, im Übrigen im Ertragswertverfahren, was zu deutlich höheren Einheitswerten führt.

Diese Verfügung muss jetzt wohl überarbeitet werden. Nach dem neuen Urteil spielt es keine Rolle, ob die Tierhaltungskooperation selbstbewirtschaftete Eigentumsflächen der landwirtschaftlichen Nutzung hat.

Hinweis:

Aus Einheitswertbescheiden ergeben sich nicht unmittelbare Zahlungspflichten. Der Einheitswertbescheid ist jedoch z.B. Grundlage für die Grundsteuer. Ist der Einheitswertbescheid falsch, nützt es nichts, später gegen den Grundsteuerbescheid Einspruch einzulegen. Lassen Sie daher Einheitswertbescheide sofort von uns prüfen. Sollte dieser bereits bestandskräftig sein, aber nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen, so kann im Regelfall eine sogenannte fehlerbeseitigende Wertfortschreibung durchgeführt werden. Diese wirkt sich dann auf den Beginn des Kalenderjahres aus, in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird. Ggf. sollte man daher noch bis zum 31. Dezember 2015 eine solche Fortschreibung auf den 1. Januar 2015 beantragen. Wir beraten Sie gerne. Bitte sprechen Sie uns an.

Im Übrigen ergehen mittlerweile auch die Einheitswertfeststellungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft vorläufig. Das Bundesfinanzministerium hat einen entsprechenden neuen Erlass veröffentlicht. Bislang bezog sich die vorläufige Festsetzung wegen entsprechender anhängiger Verfahren beim Bundesverfassungsgericht auf die Feststellungen der Einheitswerte für (nicht landwirtschaftliche) Grundstücke und die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags. Sollte das Bundesverfassungsgericht die Einheitswertfeststellung für verfassungswidrig erachten, ergibt sich daraus allerdings für die Landwirtschaft nicht zwingend eine Verbesserung der Situation.

Quelle: BFH-Urteil vom 9. März 2015, II R 23/13, LEXinform Nr. 0929749

35. Grunderwerbsteuerbefreiung nur bei amtlicher Umlegung

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem aktuellen Beschluss bestätigt, dass es mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar sei, dass der Übergang von Grundeigentum anlässlich einer amtlichen Baulandumlegung von der Grunderwerbsteuer ausgenommen, im Rahmen einer freiwilligen Baulandumlegung hingegen grunderwerbsteuerpflichtig ist.

Steuerpflichtige erwarben jeweils zum Miteigentum Grundstücke von einer Gemeinde. Im Gegenzug übertrugen sie verschiedene Teilflächen ihnen gehörender Grundstücke auf die Gemeinde. Dies erfolgte jeweils im Rahmen einer freiwilligen Baulandumlegung i.S.d. Baugesetzbuches, wobei ein Zahlungsausgleich für Mehr- bzw. Minderzuteilungen erfolgte. Das Finanzamt setzte auf Basis des Werts der Grundstücke Grunderwerbsteuer fest.

Diese Vorgehensweise hatte bereits der BFH für rechtens gehalten und nun auch das Bundesverfassungsgericht. Die Teilnahme an einer vertraglichen Umlegung erfolge grundsätzlich freiwillig. Ihre Belastung mit Grunderwerbsteuer sei weder freiheitseinschränkend noch diskriminierend. Die amtliche Umlegung schränke dagegen die verfassungsrechtlich gewährleistete Verfügungsfreiheit des Eigentümers ein. Deshalb habe der Gesetzgeber sie von der Grunderwerbsteuer befreit.

Beide Umlegungsarten wiesen in städtebaulicher Hinsicht zwar eine gleiche Zielrichtung auf. Ihre Unterschiede bezüglich des zugrunde liegenden Verfahrens und der Freiwilligkeit der Teilnahme daran seien jedoch von solchem Gewicht, dass der Gesetzgeber sie grunderwerbsteuerlich unterschiedlich behandeln dürfe.

Hinweis:

Nur das amtliche Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff. Baugesetzgebung ist von der Grunderwerbsteuer befreit.

Quelle: BVerfG-Beschluss vom 24. März 2015, 1 BvR 2880/11, LEXinform Nr. 0928756

36. Grundstücksverkehrsgesetz: Kauf eines Grundstücks für Personengesellschaft

In einem Fall vor dem Bundesgerichtshof (BGH) ging es um ein in Thüringen gelegenes landwirtschaftliches Grundstück mit einer Größe von 3,6 ha. Dieses sollte zu einem Kaufpreis von 36.000 € an einen Landwirt mit einem Betrieb in Nordbayern verkauft werden. Die Genehmigungsbehörde versagte die Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz durch Ausübung des Vorkaufsrechts zugunsten des Siedlungsunternehmens. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Grundstücks durch den Landwirt sei angesichts einer Entfernung von 130 km zu dessen Hofstelle nicht gesichert. Außerdem sei ein anderer Landwirtschaftsbetrieb willens und in der Lage, das Grundstück zur Aufstockung seines Betriebs zu erwerben.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichtes Jena (OLG) durfte der Kauf nicht versagt werden, da der Erwerber Landwirt sei und das Grundstück in der Absicht erworben habe, es in eine GbR einzubringen, deren Mitgesellschafter er sei. Unschädlich sei es, wenn die Bewirtschaftung durch Lohnunternehmen erfolge, da eine eigenhändige Flächenbearbeitung nicht erforderlich sei.

Letztendlich musste nun der BGH entscheiden. Dieser sah den Fall anders als die Vorinstanz. Der Erwerb durch einen Gesellschafter einer GbR sei einem Erwerb durch die Gesellschaft nicht unbedingt gleichzustellen. Der Kauf eines landwirtschaftlichen Grundstücks durch den Gesellschafter zu dem Zweck, dieses in eine Personengesellschaft lediglich zur Nutzung einzubringen, sei dem Erwerb durch die Gesellschaft nur dann gleichzustellen, wenn der Gesellschafter in dem Unternehmen als Mitunternehmer über die Bewirtschaftung mitentscheide oder in dem Betrieb in anderer Weise hauptberuflich tätig sei und die Einbringung des Grundstücks in die Gesellschaft im Zeitpunkt des Erwerbs durch den Gesellschafter rechtlich sichergestellt sei.

Hinweis:

Eine Tätigkeit des Gesellschafters in dem Unternehmen ist als Voraussetzung für die Genehmigung unverzichtbar, um einer mit dem Ziel des Grundstücksverkehrsgesetzes nicht zu vereinbarenden Akkumulation landwirtschaftlichen Grundbesitzes in der Hand die Grundstücke nicht selbst bewirtschaftender natürlicher oder juristischer Personen entgegenzuwirken, so der BGH. Der Gesellschafter müsse in der Gesellschaft eine Mitunternehmerinitiative entfalten können und das Mitunternehmerrisiko tragen.

Quelle: BGH-Beschluss vom 28. November 2014, BLw 2/14, DStR 2015 S. 1062

**Ihre
Andrea Blanck**

Für Ihre Notizen

Das Dienstleistungsangebot

FÜR GEWERBETREIBENDE UND FREIBERUFLER	
<ul style="list-style-type: none"> • Buchführungsarbeiten Erfassen, Kontieren, Verarbeiten, Erstellen von unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Auswertungen zur laufenden Buchführung, Kreditoren- und Debitorenbuchführung • Lohnbuchhaltung Führung von Lohn- und Gehaltskonten, Lohnsteueranmeldungen, Anmeldung bei den Sozialversicherungsträgern • Erstellung des Jahresabschlusses • Analyse des Jahresabschlusses • Kostenmanagement, Ergebnis- und Erfolgsrechnung, Finanzplanung, Investitionsberatung, Rentabilitätsanalyse • Einnahme-Überschussrechnungen • Erstellung sämtlicher Steuererklärungen u.a. Einkommen-, Körperschaft, Umsatz- und Gewerbesteuererklärungen sowie für die Vermögen-, Erbschaft- und Schenkungsteuer 	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung aller übrigen Einkünfte • Steuerliche Beratung bei der Wahl der Rechtsform • Steuerliche Beratung bei der Gründung von Kapital- und Personengesellschaften (GmbH, KG, OHG, GbR, GmbH & Co KG) • Einsprüche und andere Rechtsbehelfe • Vertretung bei Finanzgerichtsprozessen, in Steuerstraf- und -fahndungsangelegenheiten • Prüfung von Verträgen jeder Art • Steuerliche Beratung bei privaten Immobilieninvestitionen und Vermögensübertragungen • Betreuung und Beratung in sonstigen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten
FÜR LAND- UND FORSTWIRTE, WINZER, GÄRTNER	
<ul style="list-style-type: none"> • Erledigung sämtlicher Buchführungsarbeiten • Erstellung von steuerlichen u. betriebswirtschaftlichen Jahresabschlüssen • Fertigung von horizontalen und vertikalen Betriebsvergleichen • betriebswirtschaftliche Analysen und Kontrollen, Investitionsberatungen • Fertigung von Einnahme-Überschussrechnungen • Erstellung von § 13a-EStG-Gewinnermittlungen • Lohnbuchhaltung • Ermittlung aller übrigen Einkünfte • Fertigung sämtlicher Steuererklärungen • Steuerliche Beratung bei Gründungen von GbR, OHG, KG, GmbH, GmbH & Co KG 	<ul style="list-style-type: none"> • Gestaltungen bei Überschreiten der Gewerblichkeitsgrenze • Betriebsabwicklung und Aufgabe • Betreuung bei Finanzgerichtsprozessen, in Steuerstraf- und -fahndungsangelegenheiten • Steuerliche Prüfung von Verträgen • Steuerliche Betreuung von Vereinen, Verbänden, Wasser- und Bodenverbänden, Maschinenringen • Steuerliche Beratung von (Familien-)Gesellschaften, Mitunternehmerschaften, Betriebszweiggemeinschaften und anderen Kooperationsformen • Steuerliche Beratung bei der Planung der Hofübergabe und Übertragung des hoffreien Vermögens • Steuerliche Betreuung im Erbfall
FÜR ANGESTELLTE, ARBEITNEHMER UND PENSIONÄRE	
<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Renten und Kapitalvermögen • Erstellung sämtlicher Steuererklärungen u.a. auch Erbschaft-, Schenkung- und Vermögensteuererklärung 	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerliche Beratung bei der Planung von Vermögensübertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge und Schenkung sowie im Erbfall • Steuer- und Finanzplanung bei der Anschaffung von privaten Immobilien